

Allgemeine Versicherungsbedingungen

·Expatriates·

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 0. Allgemeine Bedingungen für den Versicherungsschutz | 3 |
| 1. Kfz-Versicherung Qualitas Auto Classic | 16 |
| 1.1 Abschnitt 1: Gesetzliche Haftpflichtversicherung | 16 |
| 1.2. Abschnitt 2: Freiwilliger Versicherungsschutz | 17 |
| 1.3. Abschnitt 3: Rechtsschutz für Autofahrer | 27 |
| 1.4. Abschnitt 4: Bußgelder und Fahrerlaubnis | 35 |
| 1.5. Abschnitt 5: Ersatzfahrzeug | 39 |
| 1.6. Abschnitt 6: Unfallversicherung für Fahrer | 43 |
| 1.7. Gemeinsame Klauseln für den freiwilligen und optionalen Versicherungsschutz | 48 |
| 2. Beschwerden und Streitschlichtung | 52 |
| 3. Entschädigung durch das Rückversicherungskonsortium | 53 |
| Nützliche Informationen | 57 |

0. Allgemeine Bedingungen für den Versicherungsschutz

Allgemeine Versicherungsbedingungen Modell AU04-ADM2404 (DE)

Die hierin enthaltenen Klauseln gelten für alle Deckungen, die für dasselbe Fahrzeug bei dem unten angegebenen Versicherer abgeschlossen wurden. Für Bedingungen, die nicht in diesem Abschnitt enthalten sind, gelten die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des jeweiligen Vertrags sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

0.1 Versicherer

Die **Admiral Europe Compañía de Seguros S.A.U. (AECS SAU)**, eingetragen im spanischen Register der Versicherungsgesellschaften der spanischen Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds mit der Registrierungsnummer C0805. CIF: A87987822. Eingetragen im Handelsregister von Madrid auf Blatt 31, Band 37.134 der Sektion 8, 1. Eintragung und Gesellschaftssitz in C/ Rodríguez Marín 61 1ª Planta 28016 Madrid.

0.2 Anwendbares Recht

Auf alle Versicherungsverträge finden die Bestimmungen der geltenden spanischen Gesetzgebung und insbesondere die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- Spanisches Gesetz 50/1980 vom 8. Oktober 1980 über Versicherungsverträge
- Erlass (des spanischen Wirtschaftsministeriums) ECO/734/2004 vom 11. März 2004 über Kundendienstabteilungen und -dienste und den Kundenombudsmann von Finanzinstituten
- Spanisches Gesetz 20/2015 vom 14. Juli 2015 über die Regulierung, Aufsicht und Solvabilität von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Königliches Dekret 1060/2015 vom 20. November 2015 über die Regulierung, Aufsicht und Solvabilität von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, mit dem dieses Gesetz ausgeführt wird
- Spanisches Gesetz über die zivilrechtliche Haftung und die Versicherung im Verkehr von Kraftfahrzeugen, Neufassung, erlassen durch den Königlichen Gesetzeserlass 8/2004 vom 29. Oktober 2004; und das Königliche Dekret 1507/2008 vom 12. September 2008 zum Erlass der Verordnung über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, mit der dieses Dekret ausgeführt wird
- Spanisches Gesetz 22/2007 vom 11. Juli 2007 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen gegenüber Verbrauchern
- Königliches Gesetzesdekret 19/2018 vom 23. November 2018 über Zahlungsdienste und andere dringende Maßnahmen in Finanzangelegenheiten
- Königliches Gesetzesdekret 3/2020 vom 4. Februar 2020 über dringende Maßnahmen zur Umsetzung verschiedener Richtlinien der Europäischen Union im Bereich des öffentlichen Auftragswesens in bestimmten Sektoren in spanisches Recht; wie Privatversicherungen, Altersvorsorgeprogrammen und -fonds sowie im Bereich der Besteuerung und von Steuerrechtsstreitigkeiten.

Im Falle der Aufhebung einer der oben genannten Normen gelten die an deren Stelle tretenden Gesetze bzw. Vorschriften.

0.3 Gerichtsstand

Das zuständige Gericht für die Entscheidung über die aus den vorliegenden Verträgen abgeleiteten Klagen ist das Gericht des Wohnsitzes des Versicherten in Spanien.

0.4 Begriffsbestimmungen

Allgemeine Betriebsgefahr: Das Risiko, das sich aus dem Betrieb durch Fahren und/oder Parken von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen und privaten Straßen oder Grundstücken ergibt, die für den Verkehr geeignet sind, sowohl innerorts als auch außerorts, sowie auf Straßen oder Grundstücken, die, ohne dafür geeignet zu sein, allgemein genutzt werden.

Angehöriger: Personen, die mit der versicherten Person bis zum 3. Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft verwandt sind.

Begünstigter: Die natürliche oder juristische Person, die nach der Benennung durch den Versicherten der Inhaber des Entschädigungsanspruchs ist.

Berufliche Nutzung: Das versicherte Fahrzeug wird regelmäßig als Arbeitsmittel genutzt, wobei die folgenden Tätigkeiten von der Deckung ausgeschlossen sind, es sei denn, sie sind ausdrücklich in den Besonderen Bedingungen aufgeführt: Transport gefährlicher Güter, Vermietung des versicherten Fahrzeugs mit oder ohne Fahrer, entgeltliche Personenbeförderung, öffentlicher Dienst, Fahrschule und Fahrzeugflotten.

Berufliche/gewerbliche Nutzung von eigenen Gegenständen: Das versicherte Fahrzeug wird regelmäßig als Arbeitsmittel für den Transport von Ladung für die berufliche/gewerbliche Nutzung, die dem Versicherten gehört, verwendet, und zwar im Rahmen von Tätigkeiten, die mit der Ausübung der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Erwerbstätigkeit zusammenhängen.

Berufliche/gewerbliche Nutzung von Gegenständen Dritter: Das versicherte Fahrzeug wird regelmäßig als Arbeitsmittel für den Transport von Ladung für die berufliche/gewerbliche Nutzung, die Dritten gehört, und zwar im Rahmen von Tätigkeiten, die mit der Ausübung der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Erwerbstätigkeit zusammenhängen.

Branche der Erwerbstätigkeit: Kategorie, in der die Erwerbstätigkeit des Versicherten je nach den Merkmalen und/oder dem Anwendungsbereich der beruflichen Nutzung des gemeldeten Fahrzeugs erfasst wird.

Diebstahl und Raub: Es handelt sich um Diebstahl, wenn das Fahrzeug ohne Einverständnis des Eigentümers entwendet wird, und um Raub, wenn das Fahrzeug unter Anwendung von Gewalt entwendet wird, um sich Zugang zu dem Ort zu verschaffen, an dem es sich befindet, oder durch Gewalt gegen oder die Bedrohung von Personen.

Fahrer: Person, die mit gesetzlicher Fahrerlaubnis und mit Erlaubnis der versicherten Person bzw. des Eigentümers des versicherten Fahrzeugs das versicherte Fahrzeug fährt oder es zum Zeitpunkt des Schadenfalls unter ihrer Obhut oder Verantwortung hat.

Fahrregion: Region, in der das Fahrzeug üblicherweise gefahren wird.

Fest installiertes Zubehör: Das nicht abnehmbare Zubehör, für dessen Demontage Spezialwerkzeug erforderlich ist. Fest installiertes Originalzubehör der Marke wird im Rahmen der Modalitäten Kasko-, Diebstahl- und Feuerversicherung abgedeckt, ohne dass eine Erklärung erforderlich ist. Die originalen Audio-, Telefon-, Navigations- und Bildsysteme der Marke sind ebenfalls abgedeckt, ohne dass eine

ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, und zwar bis zu der in den Besonderen Bedingungen genannten Grenze.

Gelegentliche berufliche Nutzung: Das versicherte Fahrzeug wird üblicherweise als privates Transportmittel genutzt und gelegentlich auch beruflich eingesetzt. In keinem Fall darf die berufliche Nutzung des Fahrzeugs 40 % der Gesamtnutzung des Fahrzeugs übersteigen.

Gelegentliche private Nutzung: Das versicherte Fahrzeug wird gelegentlich als privates Transportmittel genutzt, hauptsächlich an Wochenenden und Feiertagen.

Gelegentlicher Fahrer: Der oder die in den Besonderen Bedingungen der Police angegebenen Fahrer, die das versicherte Fahrzeug weniger häufig fahren als der regelmäßige Fahrer. Ausgenommen sind Fahrer unter 25 Jahren und/oder Fahrer, die weniger als zwei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, wobei diese als Hauptfahrer gelten.

Grüne Karte: Damit ist die Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr (IVK) gemeint. Beim Fahren mit Kraftfahrzeugen im Ausland muss sie mitgeführt werden, mit Ausnahme der Länder der Europäischen Union, Andorra, Kroatien, Island, Norwegen und der Schweiz.

Höhere Gewalt: Ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis oder Vorkommnis, das nicht verhindert oder vorhergesehen werden kann und die Erfüllung der in der Police genannten Verpflichtung unmöglich macht.

Ladung für die berufliche/gewerbliche Nutzung: Gegenstände oder Güter, die mit dem Beruf oder dem Gewerbe zusammenhängen und die üblicherweise im Straßenverkehr mitgeführt werden.

Ladung für die persönliche Nutzung: Gegenstände, die man üblicherweise mitnimmt, wenn man mit dem Auto unterwegs ist. Güter und/oder Werkzeuge, die zur beruflichen, gewerblichen und/oder kommerziellen Nutzung bestimmt sind, gelten zu keinem Zeitpunkt als solche.

Marktwert: Wert, den das versicherte Fahrzeug unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles hätte, abhängig von Alter, Nutzung, Kilometerstand und Erhaltungszustand. Zu diesem Zweck werden Referenzwerte aus Publikationen entnommen, die den Markt für Fahrzeugbewertungen untersuchen, wie z. B. Ganvam und/oder Editorial Eurotax-España, S.A. Wie beim Neuwert wird die Entschädigung niemals höher sein als die tatsächlichen Anschaffungskosten des aktuellen Eigentümers.

Nachtrag: Ein Dokument, das Teil der Police ist und zur Ergänzung oder Änderung der Police ausgestellt wird.

Neuwert: Kaufpreis eines Neufahrzeugs desselben Modells wie das versicherte Fahrzeug einschließlich der entsprechenden Steuern, sofern diese nicht vom Eigentümer steuerlich absetzbar sind, im Falle einer Neuwertentschädigung wird nicht mehr als der Preis des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Erwerbs durch seinen derzeitigen Eigentümer gezahlt.

Panne: Versagen der mechanischen, hydraulischen, elektronischen und/oder elektrischen Elemente des Fahrzeugs, die das Fahrzeug stilllegen oder es für den normalen Gebrauch untauglich machen, wie in den Benutzerhandbüchern der Hersteller angegeben.

Police: Vertragsdokument, das auch als Versicherungsschein bezeichnet wird, und das die Versicherungsbedingungen enthält. Die Allgemeinen Bedingungen, die Besonderen Bedingungen und etwaige Ergänzungen oder Anhänge, die zu ihrer Vervollständigung oder Änderung herausgegeben werden, sind fester Bestandteil dieser Bedingungen.

Prämie: Der Preis der Versicherung, inklusive Steuern, Abgaben und Zuschläge, die der

Versicherungsnehmer kraft gesetzlicher Verpflichtung zu tragen hat.

Regelmäßige private Nutzung: Das versicherte Fahrzeug wird regelmäßig als privates Transportmittel genutzt, auch an Werktagen und Wochenenden.

Regelmäßiger Fahrer: Die Person bzw. die Personen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Hauptfahrer angegeben wurden.

Schadenfall: Ein Ereignis, das durch eine äußere, gewaltsame, plötzliche und unbeabsichtigte Ursache hervorgerufen wird, auf die der Versicherte keinen Einfluss hat, und dessen finanzielle Folgen durch diese Police gedeckt sind. Alle Schadensfolgen, die sich unmittelbar aus ein und demselben Ereignis ergeben, werden als ein und derselbe Schadenfall betrachtet.

Selbstbeteiligung: Der Betrag oder Prozentsatz, den der Versicherte bei jedem Schadenfall auf eigene Kosten übernimmt, wie in der Police vereinbart. Wenn die versicherte Person nicht für den Schaden verantwortlich ist, schießt der Versicherer den Betrag der Selbstbeteiligung vor, sobald der Versicherer der verantwortlichen Person seine Haftung schriftlich anerkannt hat.

Serienmäßiges Zubehör: Das vom Hersteller für das jeweilige Fahrzeugmodell immer mitgelieferte Zubehör.

Totalschaden: Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn bei Fahrzeugen, die bis zu zwei Jahre alt sind, ab dem Datum der Erstzulassung die Reparaturkosten des Fahrzeugs 75 % seines Neuwerts übersteigen. Bei Fahrzeugen, die älter als zwei Jahre sind, ab dem Datum der Erstzulassung, wenn der Betrag der Reparatur den Marktwert des Fahrzeugs übersteigt.

Unfall: Jedes plötzliche, gewaltsame, von außen kommende Ereignis, auf das der Versicherte keinen Einfluss hat und das zu einem Schaden oder einer Leistung führt, die durch eine Versicherungspolice gedeckt ist.

Verhältnismäßigkeitsregel bzw. Billigkeitsregel: Der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zu der Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die bei Kenntnis des wahren Risikos erhoben worden wäre, kürzen.

Versicherer: Jede der in den abgeschlossenen Versicherungen angegebenen juristischen Personen, die gegen den Einzug der Prämie die Deckung der Risiken, die Gegenstand des Vertrags sind, übernehmen.

Versicherter: Die natürliche oder juristische Person, die Inhaber des versicherten Interesses ist und in Abwesenheit des Versicherungsnehmers die Verpflichtungen aus dem Vertrag übernimmt.

Versichertes Fahrzeug: Fahrzeug, das in den Besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrags genannt wird und dessen Gewicht 3.500 kg nicht übersteigt, einschließlich eines Anhängers, bei dem keine gesetzliche Verpflichtung besteht, eine eigene Versicherung abzuschließen.

Versicherungsnehmer: Die natürliche oder juristische Person, die zusammen mit dem Versicherer die jeweilige Police abschließt und der die Verpflichtungen aus dem Vertrag obliegen, mit Ausnahme derer, die ihrer Natur nach vom Versicherten oder Begünstigten zu erfüllen sind.

Versicherungssumme bzw. Deckungsgrenze: Dies ist der Höchstbetrag, der im Schadenfall für jede Deckung entschädigt wird, wie in den Besonderen Bedingungen der Police festgelegt.

Zubehör: Elemente, die optional am Fahrzeug angebracht werden können und die für den Betrieb des Fahrzeugs nicht unbedingt erforderlich sind. Diese können ab Werk eingebaut sein, unabhängig davon, ob sie als Extras gelten oder nicht.

Zubehör ab Werk: Das Zubehör, das in den offiziellen Katalogen der Marke aufgeführt ist, unabhängig davon, ob es serienmäßig ist oder nicht, und ab Werk oder beim Händler selbst installiert wird, bevor es zum ersten Mal in Verkehr gebracht wird.

Zubehör, weder serienmäßig noch ab Werk: Optionales Zubehör, das nach der ersten Nutzung in das Fahrzeug eingebaut wird.

0.5 Korrespondenz

Die gesamte Korrespondenz zwischen dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person und dem Versicherer kann per Telefon, per Telematik oder auf einem anderen vereinbarten Weg erfolgen, der in den jeweiligen Bedingungen angegeben wird, ohne dass eine der Parteien eine schriftliche Bestätigung verlangen kann.

Wenn die Mitteilungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person auf dem Postweg erfolgen, werden sie an die in der Police angegebene Adresse gesandt. Schriftliche Mitteilungen, deren Annahme verweigert wird, solche, die per Einschreiben verschickt und nicht bei einer Correos-Filiale abgeholt werden, und solche, die aufgrund einer Änderung der Adresse ohne vorherige Benachrichtigung des Versicherers ihren Bestimmungsort nicht erreichen, sind voll wirksam.

Wenn die Mitteilungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person per SMS oder E-Mail erfolgen, werden sie an die Mobiltelefonnummer oder E-Mail-Adresse (entweder des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person oder einer von ihnen bevollmächtigten Kontaktperson) gesendet, die der Versicherungsnehmer zu diesem Zweck angegeben hat und die in der Police aufgeführt ist, und die Mitteilungen, die auf diesem Wege erfolgen, sind voll wirksam. Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person ist für jede Änderung oder jeden Vorfall verantwortlich, der sich an der dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person zugewiesenen Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse oder Postanschrift ereignet.

Beide Parteien akzeptieren ausdrücklich die Nutzung zertifizierter elektronischer Benachrichtigungsdienste, die von einer vertrauenswürdigen dritten Partei bereitgestellt werden (wie in Artikel 25 des spanischen Gesetzes 34/2002 vom 11. Juli über die Dienste der Informationsgesellschaft vorgesehen), als zuverlässiges Mittel der Benachrichtigung zusätzlich zu den bestehenden Formen der zuverlässigen Kommunikation.

Der Dienst wird jeweils nach Maßgabe der technischen Anforderungen bereitgestellt, die zur Einhaltung des geltenden Rechts erforderlich sind.

Um Anfragen, Änderungen oder sonstige Vorgänge im Zusammenhang mit Ihren Policen vorzunehmen, muss der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte dem Versicherer die von diesem verlangten Angaben machen, um die Identität des Gesprächspartners zu überprüfen.

Der Versicherungsnehmer und gegebenenfalls die versicherte Person ermächtigen den Versicherer ausdrücklich, nach vorheriger ausdrücklicher Ankündigung die von ihnen geführten Telefongespräche aufzuzeichnen, wenn sie dies für notwendig erachten und um sie als Beweismittel für einen eventuellen Schadenfall zu verwenden. Im Gegenzug hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person das Recht, eine Abschrift oder eine schriftliche Kopie des Inhalts der Gespräche zu verlangen, die möglicherweise aufgezeichnet wurden.

0.6 Widerrufsrecht

Wurde der Versicherungsvertrag im Fernabsatz abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer, eine natürliche Person, die nicht im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss oder nach Erhalt der Bedingungen und Vertragsinformationen, wenn dieser Zeitpunkt später liegt, ohne Angabe von Gründen und ohne Vertragsstrafe vom Vertrag zurückzutreten, sofern kein Schadenfall eingetreten ist. Dieses Recht gilt nicht für die obligatorische Haftpflichtversicherung.

Zu diesem Zweck muss der Versicherer vor Ablauf dieser Frist per Einschreiben, telefonisch oder auf andere beweiskräftige Art und Weise unter seiner Adresse C/ Albert Einstein 10, 41092 Sevilla, von seiner Absicht in Kenntnis gesetzt werden.

Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die Mitteilung erfolgt ist, und der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf Erstattung der nicht angefallenen Prämie, die innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen nach Eingang der Mitteilung beim Versicherer zu erstatten ist. Wird das Widerrufsrecht nicht innerhalb der angegebenen Frist ausgeübt, kommt der Vertrag wie vereinbart zustande.

0.7 Pflichten des Versicherungsnehmers: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angaben

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer vor Vertragsabschluss alle ihm bekannten Umstände, die die Beurteilung des Risikos beeinflussen können, im Fragebogen, den der Versicherer ihm vorlegt, mitzuteilen. Von dieser Pflicht ist er befreit, wenn der Versicherer ihm keinen Fragebogen vorlegt oder wenn es sich – falls er doch einen Fragebogen vorlegt – um Umstände handelt, die die Beurteilung des Risikos zwar beeinflussen können, jedoch nicht darin enthalten sind.

Der Versicherer kann den Vertrag durch eine an den Versicherungsnehmer gerichtete Erklärung innerhalb eines Monats, nachdem er von der Unrichtigkeit oder dem Vorbehalt in den abgegebenen Erklärungen Kenntnis erlangt hat, kündigen und behält die dem laufenden Prämienzeitraum entsprechenden Prämien ein.

Tritt ein Schaden ein, bevor der Versicherer eine solche Erklärung abgibt, wird die Leistung des Versicherers anteilig um die Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie gekürzt, die bei Kenntnis des wahren Risikoumfangs angewendet worden wäre. Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers vor, ist der Versicherer von der Zahlung der Leistung befreit.

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist außerdem verpflichtet, jede Änderung des ursprünglich gemeldeten Risikos, die während der Laufzeit des Vertrags eintritt, gemäß den in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Bestimmungen mitzuteilen.

Der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte ist verpflichtet, ALLE regelmäßigen Fahrer des versicherten Fahrzeugs zu melden. Insbesondere ist der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person verpflichtet, alle Fahrer unter 25 Jahren und Fahrer, die weniger als zwei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, zu melden, unabhängig davon, ob sie das Fahrzeug regelmäßig oder gelegentlich nutzen.

0.8 Vertragsschluss und rechtliche Wirkung. Vertragsbedingungen

Verträge werden im gegenseitigen Einvernehmen beider Parteien geschlossen. Der Versicherungsschutz der Police tritt an dem vereinbarten Tag und zu der vereinbarten Uhrzeit in Kraft, die in den Besonderen Versicherungsbedingungen der Police angegeben sind.

Die Versicherer übermitteln alle Vertragsbedingungen unverzüglich nach Vertragsabschluss in schriftlicher Form. Der Versicherungsnehmer muss die folgenden Pflichten erfüllen:

- 1) **Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung der Prämie verpflichtet.**
- 2) **Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die ordnungsgemäß unterzeichneten Besonderen Bedingungen innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt abzuschicken oder sie telematisch anzunehmen.**

Weicht der Inhalt einer Police vom Versicherungsangebot oder den vereinbarten Klauseln ab, kann der Versicherungsnehmer unter Vermittlung des Versicherungsververtreters innerhalb eines Monats nach Zustellung der Police beim Versicherer reklamieren, um die bestehende Abweichung zu beseitigen.

Nach Ablauf dieser Frist, ohne dass ein Anspruch geltend gemacht wurde, gelten die Bestimmungen der Police.

0.9 Prämienzahlung und Folgen bei Nichtzahlung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die erste Prämie bzw. die Einmalprämie ab Inkrafttreten der Verträge zu zahlen, sobald der Versicherer die Zahlungsaufforderung in der vereinbarten Form zugestellt hat. Die Folgeprämien bzw. die nachfolgenden Teilprämien sind bei Fälligkeit zu zahlen.

ERSTE PRÄMIE ODER EINMALPRÄMIE: Wenn bei Vorlage der Zahlungsaufforderung die Gesamtprämie oder die erste Teilprämie durch Verschulden des Versicherungsnehmers nicht gezahlt wurde, ruht der Versicherungsschutz und der Versicherer hat das Recht, die Verträge zu kündigen oder die Zahlung der Prämie im Wege der Zwangsvollstreckung zu verlangen. Tritt ein Schadenfall ein, nachdem die Prämie nicht gezahlt wurde, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung befreit.

FOLGEPRÄMIEN: Bei Nichtzahlung einer der folgenden Prämien oder einer ihrer Teilprämien wird der Versicherungsschutz einen Monat nach Fälligkeit ausgesetzt, und der Versicherer behält sich das Recht vor, den Vertrag zu kündigen oder die Zahlung der Prämie im Wege der Zwangsvollstreckung zu verlangen. Darüber hinaus kann der Versicherer den Vorteil des Zahlungsaufschubs aussetzen und die Zahlung aller ausstehenden Prämien verlangen. Wenn der Versicherer den Vertrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit der Zahlungsaufforderung gekündigt oder die Prämie eingefordert hat, wird der Vertrag automatisch beendet.

Wurde der Vertrag nicht gemäß den vorstehenden Absätzen gekündigt oder beendet, lebt der Versicherungsschutz vierundzwanzig Stunden nach dem Tag wieder auf, an dem der Versicherungsnehmer die Prämie gezahlt hat.

Im Schadenfall kann der Versicherer den Betrag der noch zu zahlenden Prämie von der Entschädigung abziehen. Falls der Versicherungsgegenstand vor Ablauf der Police untergeht, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die restlichen Teilprämien bis zum Ablauf der Police zu zahlen.

Die Prämien werden per Lastschrift, Kredit- oder Debitkarte oder auf eine andere Art und Weise eingezogen, die beide Parteien ausdrücklich in gegenseitigem Einvernehmen akzeptieren und die in den Besonderen Bedingungen der Police aufgeführt ist. Der Versicherungsnehmer ermächtigt den

Versicherer, seiner Bank Anweisungen zu erteilen, sein Konto und seine Karte mit den vom Versicherer vorgelegten Zahlungsaufforderungen zu belasten, und die Bank, sein Konto und seine Karte gemäß den Anweisungen des Versicherers zu belasten. Der Versicherungsnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und akzeptiert, dass es nicht notwendig ist, vor jeder Abbuchung eine Mitteilung zu machen, da die Vertragsdauer und die Zahlungsweise der Prämien ausdrücklich in den Besonderen Bedingungen der Police angegeben sind. Die Ermächtigung wird durch die Unterzeichnung des vom Versicherer bereitgestellten SEPA-Lastschriftmandats und des elektronischen Kartenmandats formalisiert. Es ist die Pflicht des Versicherungsnehmers, dieses Dokument ordnungsgemäß unterschrieben an den Versicherer zurückzusenden.

Bei Zahlung per Kredit- oder Debitkarte muss der Versicherungsnehmer den Versicherer über die Angaben zur Karte und deren Ablaufdatum sowie über etwaige Änderungen informieren. Die Verwendung eines Zahlungsmittels, das im Besitz eines Dritten ist, ist nur mit dessen ausdrücklicher Erlaubnis zulässig, wobei der Dritte für den Nachweis dieser Erlaubnis verantwortlich ist und alle Schäden und Verluste übernimmt, die dem Versicherer entstehen.

Der Zahlungsort der Prämien im Falle des Lastschriftverfahrens ist das Konto, das der Versicherungsnehmer beim Abschluss der Police angegeben hat.

Bei Zahlung per Kredit- oder Debitkarte das Konto beim Kartenaussteller. Wenn die Zahlung nicht per Karte erfolgen kann, kann sie vom Versicherer auf die in der Police angegebene Kontonummer überwiesen werden.

0.10 Vertragsdauer

Die Versicherung hat die in den Besonderen Bedingungen festgelegte Laufzeit und verlängert sich nach Ablauf stillschweigend gemäß den dort gemachten Angaben. Allerdings kann jede Partei der Verlängerung widersprechen, indem sie die andere Partei innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist schriftlich informiert.

Bei Wegfall des Risikos erlöscht der Versicherungsschutz der Police (auch wenn das als Totalschaden deklarierte Fahrzeug vom Versicherungsnehmer repariert wird), und der Versicherer hat Anspruch auf die volle Prämie für den laufenden Zeitraum, außer in den in der Police vorgesehenen und gesetzlich vorgesehenen Fällen der Übertragung des Fahrzeugs.

0.11 Änderung der Prämie

Im Falle einer stillschweigenden Verlängerung der abgeschlossenen Verträge ist die Prämie für die nachfolgenden Zeiträume diejenige, die sich ergibt, wenn auf die Versicherungssumme die Sätze angewandt werden, die der Versicherer zu jedem Zeitpunkt nach versicherungstechnischen Kriterien festgelegt hat, wobei außerdem die Änderungen des Versicherungsschutzes oder die Ursachen für eine eventuelle Erhöhung oder Verringerung des Risikos, wie in Abschnitt 0.18 angegeben, berücksichtigt werden. Außerdem wird bei der Berechnung dieser Prämie der persönliche Schadensverlauf der vorangegangenen Versicherungszeiträume berücksichtigt.

Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer vor Ablauf des Vertrags und in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften die geänderte Höhe der Prämie für den neuen Versicherungszeitraum mit, indem er die entsprechende Verlängerungsmitteilung über einen der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Kanäle versendet. Wenn die für den neuen Versicherungszeitraum festgesetzte Prämie eine Erhöhung gegenüber der des vorherigen Zeitraums

bedeutet, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen den Vertrag kündigen, indem er dies dem Versicherer vor Ablauf des Vertrags ausdrücklich per Einschreiben mitteilt; in diesem Fall wird der Vertrag zum Ablauf des laufenden Zeitraums beendet. Wenn in diesem Fall, weil die Prämienzahlung per Lastschrift an eine Bank gezahlt wurde, die Zahlungsaufforderung vom Konto des Versicherungsnehmers abgebucht wird, erstattet der Versicherer den Betrag. Wenn der Versicherte die Prämienhöhung nicht akzeptiert, kann der Versicherer die Verlängerung des Vertrags für den nächsten Versicherungszeitraum ablehnen.

0.12 Vertragsgegenstand

Der Versicherer übernimmt die Deckung aller oder eines Teils der Risiken, die in den verschiedenen Modalitäten des Vertrags enthalten sind, gemäß der Vereinbarung in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen, in denen die Grenzen der Deckung zwischen den Parteien und gegenüber Dritten sowie die ausgeschlossenen Risiken festgelegt sind.

0.13 Pflichten des Versicherungsnehmers und der versicherten Person

- A) Sie müssen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um die Folgen des Schadenfalls abzumildern. Die Nichterfüllung dieser Pflicht berechtigt den Versicherer, seine Leistung in einem angemessenen Verhältnis zu kürzen, wobei er die Bedeutung des Schadens und den Grad des Verschuldens der versicherten Person berücksichtigt.
- B) Sie müssen dem Versicherer den Eintritt des Schadenfalls melden, auch wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beschlossen hat, den Versicherungsschutz nicht in Anspruch zu nehmen, sowie dessen Umstände und Folgen und alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen innerhalb einer Frist von höchstens sieben Tagen mitzuteilen. Bei Nichterfüllung kann der Versicherer den durch die unterlassene Meldung verursachten Schaden geltend machen, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass er auf andere Weise von dem Ereignis Kenntnis hatte.
- C) Sie müssen dem Versicherer alle Informationen über die Umstände und Folgen des Schadenfalls, einschließlich der Bewertung des Schadens und der geretteten Gegenstände, übermitteln und mitteilen. Bei Nichterfüllung erlischt der Anspruch auf Entschädigung im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- D) Sie müssen an der ordnungsgemäßen Bearbeitung des Schadenfalls mitwirken und dem Versicherer so schnell wie möglich jede gerichtliche, außergerichtliche oder behördliche Mitteilung übermitteln, von der sie Kenntnis erhalten und die mit dem Schadenfall in Zusammenhang steht.
- E) Bei Unfalltod: Sie müssen dem Versicherer die entsprechenden Unterlagen bereitstellen (Sterbeurkunde der versicherten Person; gegebenenfalls ein Testament, in dem der Begünstigte benannt ist; Heiratsurkunde oder Geburtsurkunde oder Fotokopie des Familienbuchs; Bescheinigung über die Zahlung oder Befreiung von der allgemeinen Erbschaftssteuer), wobei der Versicherer berechtigt ist, den Teil der Versicherungssumme einzubehalten, der nach den ihm bekannten Umständen als Steuerschuld aus diesem Vertrag gilt. Dieser Einbehalt erfolgt nur in Fällen, in denen der Begünstigte die Police lediglich zur Abrechnung eingereicht hat, ohne eine vollständige oder teilweise Abrechnung der Steuer mit dem Finanzministerium vorgenommen zu haben.

- F) Bei vollständiger oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit: Sie müssen eine ärztliche Bescheinigung über die Erwerbsunfähigkeit vorlegen.
- G) Im Falle von Behandlungskosten: Sie müssen dem Versicherer die entsprechenden Originalbelege zum Nachweis dieser Ausgaben vorlegen.

0.14 Pflichten des Versicherers

- A) Er muss nach Abschluss der Untersuchungen und Erhebungen, die zur Klärung des Vorliegens des Schadens und gegebenenfalls der Höhe des daraus resultierenden Schadens erforderlich sind, eine Entschädigung zahlen, das beschädigte Gut reparieren oder ersetzen. In jedem Fall hat der Versicherer folgende Pflichten:
- Bei Ansprüchen aus der freiwilligen Versicherung muss er innerhalb von 40 Tagen nach der Anmeldung des Anspruchs den Mindestbetrag zahlen, den er nach den ihm bekannten Umständen schuldet. Hat der Versicherer innerhalb dieser Frist ohne berechtigten Grund oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die genannte Zahlung nicht geleistet, erhöht sich diese um die jeweils gesetzlich festgelegten Zinsen.
 - Bei Haftpflichtansprüchen muss der Versicherer die entsprechende Reparatur oder Entschädigung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Schadenfalls leisten. Wenn der Versicherer innerhalb dieser Frist den Schaden nicht behoben oder den Versicherten nicht entschädigt hat, ohne dass eine berechnete oder ihm zuzurechnende Ursache vorliegt, erhöht sich dieser Betrag um den jeweils geltenden gesetzlich festgelegten Zinssatz.
- B) Benachrichtigung bei Ablehnung eines Anspruchs: Wenn der Versicherer beschließt, einen Anspruch auf der Grundlage der Bestimmungen der Police abzulehnen, muss er die versicherte Person innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum, an dem er von dem Grund für seine Ablehnung Kenntnis erlangt hat, unter Angabe der Gründe schriftlich benachrichtigen.

0.15 Abtretung von Forderungen

Sobald die Entschädigung gezahlt wurde, kann der Versicherer die Rechte und Handlungen, die der versicherten Person aufgrund des Anspruchs zustehen, gegenüber den dafür verantwortlichen Personen ausüben, sofern dies nicht zum Nachteil der versicherten Person geschieht. Der Versicherte ist verpflichtet, zu diesem Zweck mitzuwirken, und haftet für alle Schäden, die seine Handlungen oder Unterlassungen dem Versicherer in seinem Recht auf Abtretung von Forderungen verursachen können.

Der Versicherer hat kein Recht auf Abtretung gegen eine der Personen, deren Handlungen oder Unterlassungen die Haftung des Versicherten nach dem Gesetz begründen, oder gegen den Verursacher des Schadenfalls, der in Bezug auf den Versicherten ein Verwandter in direkter oder indirekter Linie bis zum dritten Grad der Blutsverwandtschaft, ein Adoptivelternteil oder ein Adoptivkind ist, das mit dem Versicherten zusammenlebt. Diese Regel gilt jedoch nicht, wenn die Haftung auf Vorsatz beruht oder wenn die Haftung durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist. Im letzteren Fall ist der Umfang der Abtretung gemäß den Bestimmungen des Vertrags begrenzt.

Wenn der Versicherer und der Versicherte gemeinsam gegen einen verantwortlichen Dritten vorgehen, wird die erhaltene Entschädigung zwischen ihnen im Verhältnis zu ihren jeweiligen Interessen aufgeteilt. Bei Personenversicherungen kann der Versicherer, auch nachdem die Entschädigung

gezahlt wurde, nicht in die Rechte eintreten, die der Versicherte infolge des Schadenfalls gegenüber einem Dritten hat. Der obige Absatz gilt nicht für Kosten für die medizinische Versorgung.

0.16 Sachverständigenverfahren

Wenn innerhalb einer Frist von 40 Tagen nach der Schadensmeldung Situationen eintreten, in denen sich die versicherte Person mit dem Versicherer nicht über die Höhe und die Form der Entschädigung einigen kann, ernennt jeder von ihnen einen Sachverständigen.

Wenn sich die Experten nicht einigen können, wird ein dritter Experte ernannt, der die Entscheidung trifft. Jede Partei trägt die Kosten für ihren Sachverständigen. Die Kosten des dritten Sachverständigen und die sonstigen Kosten des Gutachtens werden je zur Hälfte von der versicherten Person und dem Versicherer getragen.

Wenn jedoch eine der Parteien das erforderliche Gutachten mit einer offensichtlich unverhältnismäßigen Bewertung des Schadens erstellt hat, haftet sie allein für diese Kosten.

0.17 Räumlicher Geltungsbereich

Die obligatorische und freiwillige Haftpflichtversicherung, Eigenschäden, beschädigte Windschutzscheibe, Feuer, Diebstahl gilt für Unfälle, die sich in folgenden Ländern ereignen:

- Spanien und Fürstentum Andorra
- Die Länder, die zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören
- Länder, die Mitglied im Internationalen Abkommen sind
- Länder, die dem Multilateralen Garantieabkommen beigetreten sind

Die Deckung für Kollisionen mit jagdbaren Arten und Schäden durch atmosphärische Phänomene (Hagel und Hagelschlag) gilt für Schäden, die sich auf spanischem Hoheitsgebiet ereignen.

Die Unfallversicherung des Fahrers gilt für Schadenfälle, die sich innerhalb des spanischen Hoheitsgebiets ereignen, außer wenn in den Besonderen Bedingungen der Police ausdrücklich eine anderweitige Regelung vereinbart ist, welche den räumlichen Geltungsbereich erweitert. Bei Abschluss eines internationalen Versicherungsschutzes gelten alle Deckungen neben dem eigenen Staatsgebiet auch im Fürstentum Andorra, in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, in den Ländern, die dem System der Grünen Karte angeschlossen sind, die Mitglied im Internationalen Abkommen sind, und in den Ländern, die dem Multilateralen Garantieabkommen beigetreten sind.

Die Versicherung für ein Ersatzfahrzeug gilt für Schäden, die innerhalb des spanischen Hoheitsgebiets eintreten.

Die Rechtsschutzversicherung gilt für Ereignisse, die sich auf spanischem Hoheitsgebiet ereignen und unterliegt dem spanischen Recht und der Zuständigkeit der spanischen Gerichte. Die Deckungen in den Artikeln 1.3.10.1 bis 1.3.10.5 und 1.3.10.8 (*Strafverteidigung bei Verkehrsunfällen, Ausweitung der Strafverteidigung auf andere Fälle, Beistand für die verhaftete Person und Sicherheitsleistung (Kaution), Geltendmachung von Personenschäden, Geltendmachung von Sachschäden, Insolvenz*) gelten für Privatfahrzeuge auf dem gesamten Hoheitsgebiet, im übrigen Europa und in den Mittelmeeranrainerstaaten.

Die Deckung für Bußgeldforderungen und den Fahrerlaubnisschutz gilt für Ereignisse, die sich auf spanischem Hoheitsgebiet ereignen, und unterliegt dem Recht, das von den zuständigen spanischen

Behörden und Gerichten in den vom Versicherungsschutz abgedeckten Bereichen angewendet wird.

0.18 Änderung des Risikos

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist verpflichtet, dem Versicherer während der Vertragslaufzeit so schnell wie möglich alle Umstände mitzuteilen, die das Risiko verändern und die eine Erhöhung des im ursprünglichen Fragebogen, der als Grundlage für den Vertrag gedient hat, erklärten Risikos vermuten lassen und die so beschaffen sind, dass sie, wenn sie dem Versicherer zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages bekannt gewesen wären, dieser den Vertrag nicht oder unter strengeren Bedingungen abgeschlossen hätte. Insbesondere gilt dies für: Änderungen, einschließlich optischer Änderungen, an dem Fahrzeug; Änderungen in der Nutzung, der jährlichen Kilometerleistung, der Fahrregion oder den Eigentumsverhältnissen; Änderungen des Wohnsitzes oder des Berufs des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder eines der angegebenen Fahrer; oder Änderungen der angegebenen Fahrer.

Schadenfälle, die während der Laufzeit der Police eintreten und von der Police gedeckt sein können, auch wenn sie nicht als solche deklariert wurden.

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person kann dem Versicherer während der Laufzeit der Verträge alle Umstände mitteilen, die das Risiko vermindern können und die so beschaffen sind, dass der Versicherer die Verträge zu günstigeren Bedingungen für den Versicherungsnehmer abgeschlossen hätte, wenn er sie zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge gekannt hätte. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf Rückerstattung der im letzten Versicherungsjahr zu viel gezahlten Prämie.

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person muss dem Versicherer die risikoerhöhenden Umstände mitteilen, die dazu geführt hätten, dass der Versicherer, wenn sie ihm zum Zeitpunkt des Zustandekommens der Verträge bekannt gewesen wären, die Versicherung nicht oder zu schlechteren Bedingungen abgeschlossen hätte.

Die Erhöhung des Risikos kann vom Versicherer akzeptiert werden oder auch nicht:

- A) Für den Fall, dass der Versicherer diese Risikoerhöhung akzeptiert, schlägt der Versicherer dem Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach der Erklärung der Erhöhung die entsprechende Änderung des Vertrags vor.
- B) Der Versicherungsnehmer hat fünfzehn Tage nach Zugang dieses Vorschlags Zeit, ihn anzunehmen oder abzulehnen. Im Falle der Ablehnung oder des Schweigens des Versicherungsnehmers kann der Versicherer nach Ablauf der Frist den Vertrag kündigen, nachdem er den Versicherungsnehmer darauf hingewiesen hat und ihm eine weitere Frist von fünfzehn Tagen für seine Antwort eingeräumt hat, nach deren Ablauf und innerhalb der folgenden acht Tage der Versicherer dem Versicherungsnehmer die endgültige Kündigung mitteilt.
- C) Für den Fall, dass der Versicherer diese Risikoerhöhung nicht akzeptiert, kann der Versicherer den Vertrag kündigen, indem er den Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem er von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat, benachrichtigt. Hat der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person keine Erklärung abgegeben und tritt ein Schadenfall ein, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung befreit, wenn der Versicherungsnehmer bösgläubig gehandelt hat. Andernfalls kann der Versicherer seine Leistung im Verhältnis zu der Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die bei Kenntnis des wahren Risikos erhoben worden wäre, kürzen.

Die Versicherung wurde auf der Grundlage abgeschlossen, dass das versicherte Fahrzeug zu keinem Zeitpunkt mit einem über den gesetzlichen Grenzwerten liegenden Alkoholpegel oder unter Einnahme von toxischen Drogen, Narkotika oder psychotropen Substanzen gefahren wird. Diese Verhaltensweisen stellen eine Erhöhung des Risikos dar und sind nicht durch die Versicherung gedeckt. Der Versicherer ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Das Rückgriffsrecht des Versicherers bleibt davon unberührt.

0.19 Veräußerung des Fahrzeugs

Im Falle der Veräußerung des Fahrzeugs, das Gegenstand dieses Vertrags ist, muss die versicherte Person den Erwerber schriftlich über das Bestehen der Versicherung informieren. Sobald die Veräußerung bestätigt ist, muss der Versicherer innerhalb von höchstens 15 Tagen schriftlich oder telefonisch unter Angabe des Namens des Erwerbers benachrichtigt werden. Der Versicherer wird seinerseits von der versicherten Person Unterlagen verlangen, die die Veräußerung des Fahrzeugs sowie den endgültigen Bestimmungsort des Fahrzeugs bestätigen.

Vor der Veräußerung des Fahrzeugs kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen und den Betrag der nicht angefallenen Prämie, der dem Versicherer für einen Zeitraum von höchstens vier Monaten ab dem Datum der Kündigung zur Verfügung steht, für einen neuen Kfz-Versicherungsvertrag reservieren. Dies müssen Sie schriftlich beim Versicherer beantragen. Bei Abschluss einer neuen Kfz-Police innerhalb von vier Monaten erstattet der Versicherer den Betrag der reservierten Prämie auf demselben Zahlungsweg zurück; verstreicht diese Frist, ohne dass die reservierte Prämie verwendet wird, bleibt sie im Besitz des Versicherers. In keinem Fall wird der Versicherer den Prämienbetrag zurückerstatten.

Der Versicherer kann den Vertrag bei Nichtannahme des neuen Risikos innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Tag kündigen, an dem er von der verifizierten Veräußerung Kenntnis erhält. Nachdem der Versicherer sein Recht ausgeübt und den Käufer schriftlich benachrichtigt hat, ist er für einen Zeitraum von einem Monat ab dem Datum der Benachrichtigung gebunden. Der Versicherer erstattet den Teil der nicht angefallenen Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem das Risiko nicht vom Versicherer getragen wurde.

Der Erwerber des versicherten Fahrzeugs kann die Verträge ebenfalls kündigen, wenn er den Versicherer innerhalb von fünfzehn Tagen, nachdem er von der Existenz der Verträge Kenntnis erlangt hat, schriftlich benachrichtigt. In diesem Fall erwirbt der Versicherer das Recht auf die entsprechende Prämie bis zum Ablauf der Police.

Das Vorstehende gilt auch im Falle des Todes des Versicherungsnehmers und der Löschung des Fahrzeugs aus dem Register der spanischen Generaldirektion für Verkehr DGT.

0.20 Verjährung

Die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Maßnahmen verjähren innerhalb von zwei Jahren, wenn sie im Rahmen der Sachversicherung erfolgen, und von fünf Jahren, wenn sie im Rahmen der Personenversicherung erfolgen.

1. Kfz-Versicherung Qualitas Auto Classic

Allgemeine Versicherungsbedingungen AECS Modell AU04-ADM 2404 (DE)

1.1 Abschnitt 1: Gesetzliche Haftpflichtversicherung

Was ist darunter zu verstehen?

Die gesetzliche Haftpflichtversicherung ist die Mindestdeckung, die nach geltendem Recht erforderlich ist, um ein Fahrzeug gemäß der Neufassung des spanischen Gesetzes über die Haftpflicht und die Versicherung im Kraftfahrzeugverkehr und der entsprechenden Ausführungsverordnung führen zu können.

Umfang der Deckung

- A) Unter den Bedingungen und in den Grenzen, die zum jeweiligen Zeitpunkt für die Pflichtversicherung gesetzlich festgelegt sind, deckt diese die Entschädigung ab, für die der Fahrer oder der Eigentümer des versicherten Fahrzeugs für Schäden an Personen oder Gütern eines Dritten aufkommen muss, die aus Verkehrereignissen stammen, für die er zivilrechtlich verantwortlich ist.
- B) Schäden, die durch den Anhänger verursacht werden, es sei denn, er muss eigenständig versichert werden.
- C) Der Versicherer übernimmt die rechtliche Abwicklung der Ansprüche des Geschädigten, und die anfallenden Verteidigungskosten gehen zu Lasten des Versicherers. Die versicherte Person muss die erforderliche Mitwirkung für die vom Versicherer übernommene rechtliche Abwicklung leisten. Im Falle eines Interessenkonflikts hat der Kunde die freie Wahl des Anwalts bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro.

Von der Deckung ausgeschlossen

- A) **Personenschäden: Alle Schäden, die durch die Verletzung oder den Tod des Fahrers des unfallverursachenden Fahrzeugs verursacht werden.**
- B) **Sachschäden: Schäden am versicherten Fahrzeug, an den darin beförderten Sachen und an den Gütern des Versicherungsnehmers, der versicherten Person, des Fahrers, des Eigentümers des Fahrzeugs sowie des Ehepartners oder der Verwandten bis zum dritten Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft der vorgenannten Personen.**
- C) **Personen- und Sachschäden, die im Falle eines Raubs des Fahrzeugs verursacht wurden, wobei darunter ausschließlich die in der geltenden Gesetzgebung als Raub (robo) und Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs in der Raubvariante (robo de uso) mit bezeichneten Handlungen zu verstehen sind, unbeschadet der Entschädigung, die gegebenenfalls an das Rückversicherungskonsortium zu zahlen ist.**

1.2. Abschnitt 2: Freiwilliger Versicherungsschutz

1.2.1. Freiwillige zusätzliche Haftpflichtversicherung

Was ist darunter zu verstehen?

Sie ergänzt die Haftpflichtversicherung und deckt daher Entschädigungen für die zivilrechtliche Haftung, die über den Betrag der Haftpflichtversicherung hinausgehen, bis zu der in den besonderen Bedingungen dieser Police vereinbarten Grenze.

Umfang der Deckung

Sach- und Personenschäden, die durch den Fahrer des versicherten und ordnungsgemäß zugelassenen Fahrzeugs verursacht werden, als Folge von Verkehrereignissen, an denen das versicherte Fahrzeug beteiligt ist, und die den Betrag der obligatorischen Deckung und das in den besonderen Bedingungen dieser Police vereinbarte Limit pro Schadenfall überschreiten.

Der Versicherer übernimmt die rechtliche Abwicklung der Ansprüche des Geschädigten unter den in Abschnitt 1 „Gesetzliche Haftpflichtversicherung“, Punkt c des Abschnitts UMFANG DER DECKUNG angegebenen Bedingungen.

Ebenfalls von der Versicherung gedeckt

Zivilrechtliche Haftung für Schäden, die Dritten durch die Nutzung von Anhängern und/oder Wohnwagen entstehen, unter den folgenden Voraussetzungen:

- A) Sein Gesamtgewicht beträgt nicht mehr als 750 kg.
- B) Sein Kennzeichen stimmt mit dem des versicherten Fahrzeugs überein.
- C) Zum Zeitpunkt des Schadenfalls war der Anhänger am Auto angehängt.

Von der Deckung ausgeschlossen

- A) **Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag.**
- B) **Die Zahlung von Bußgeldern und Sanktionen und die Folgen einer Nichtzahlung.**
- C) **Personen- und Sachschäden, die Mitarbeitern von Personen, deren Haftpflicht durch diese Police gedeckt ist, bei Schadenfällen zugefügt werden, die als Arbeitsunfall anerkannt werden.**
- D) **Schäden am versicherten Fahrzeug, an den darin beförderten Sachen und an den Gütern des Versicherungsnehmers, der versicherten Person, des Fahrers, des Eigentümers des Fahrzeugs sowie des Ehepartners oder der Verwandten bis zum dritten Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft der vorgenannten Personen.**
- E) **Personen- und Sachschäden, die durch die Nutzung oder das Führen des versicherten Fahrzeugs durch eine Person verursacht werden, die nicht gesetzlich dazu befugt ist oder, abgesehen vom Vorliegen eines Raubtatbestands, das Fahrzeug unrechtmäßig nutzt oder die nicht ausdrücklich oder stillschweigend vom Eigentümer dazu befugt ist.**
- F) **Schäden, die durch die Verletzung der technischen Pflichten in Bezug auf den**

Sicherheitszustand des Fahrzeugs verursacht werden, sowie wenn sich das Fahrzeug nicht in einem verkehrssicheren Zustand befindet, und wenn die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Anforderungen und die Anzahl der beförderten Personen, das Gewicht oder die Größe der transportierten Güter oder die Art ihrer Verpackung verletzt werden.

- G) Schäden am versicherten Fahrzeug, wenn es von einer Person unter 25 Jahren oder von einer Person, die weniger als zwei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, gefahren wurde, es sei denn, dies ist in den Besonderen Bedingungen dieser Police ausdrücklich vorgesehen.
- H) Die Ausschlüsse, die für die gesetzliche Haftpflichtversicherung und die „Allgemeinen Ausschlüsse des freiwilligen Versicherungsschutzes“ angegeben sind.

Der Versicherer kann nach der Zahlung der Entschädigung, falls zutreffend, in denselben Fällen, die im Abschnitt „Rückgriffsrecht“ der Besonderen Bedingungen vorgesehen sind, einschließlich der Fälle von Ausschlüssen im vorherigen Abschnitt, Rückgriff nehmen.

1.2.2 Eigenschäden

Was ist darunter zu verstehen?

Schäden am Fahrzeug infolge eines Unfalls, der durch eine äußere, unmittelbare und gewaltsame Ursache verursacht wird, die sich der Kontrolle des Versicherten oder des Fahrers entzieht, während das Fahrzeug in Betrieb ist, geparkt oder transportiert wird.

Eingeschlossen sind:

- Schäden, die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug umkippt, herunterfällt oder mit einem anderen Fahrzeug oder einem anderen Gegenstand zusammenstößt.
- Schäden am Fahrzeug, die durch Bodensenkungen, Brücken und Straßen entstehen.
- Böswillige Handlungen durch Dritte.
- Schäden infolge von Blitzschlag und Hagelschlag.
- Schäden an der Innenausstattung des Fahrzeugs, die durch die Hilfeleistung für Unfallopfer entstanden sind.

Dieser Versicherungsschutz kann mit einer Selbstbeteiligung abgeschlossen werden. In diesem Fall ist der entsprechende Betrag in den Besonderen Bedingungen der Police aufgeführt.

Umfang der Deckung

- A) Die Gesamtkosten für die Reparatur des Schadens, wenn der Reparaturbetrag weniger als 75 % des Neuwerts für Fahrzeuge beträgt, die ab dem Datum der Erstzulassung höchstens zwei Jahre alt sind. Bei Fahrzeugen, die älter als zwei Jahre sind, ab dem Datum der Erstzulassung, wenn der Betrag der Reparatur den Marktwert des Fahrzeugs nicht übersteigt.
- B) **Entschädigung bei Totalschaden.**
- **Neuwert:** Bei Fahrzeugen, die höchstens zwei Jahre alt sind, ab dem Datum der Erstzulassung.

- **Verbesserter Marktwert: Bei Fahrzeugen, die älter als zwei Jahre ab dem Datum der Erstzulassung sind, eine Verbesserung um 30 %.**

In beiden Fällen wird keine Entschädigung gezahlt, die über die tatsächlichen Anschaffungskosten für den Fahrzeughalter hinausgeht.

Die versicherte Person hat die Wahl zwischen:

- Der Versicherte kann das Wrack seines Fahrzeugs behalten. In diesem Fall wird es von der Entschädigungssumme abgezogen.
 - Der Versicherte kann es dem Versicherer zur Verfügung stellen. In diesem Fall muss er alle erforderlichen Unterlagen vorlegen, um die Bescheinigung über die Vernichtung zu erhalten.
- C) Schäden am werkseitig installierten Originalzubehör der Marke ohne Begrenzung, mit Ausnahme von werkseitig installierten Audio-, Navigations-, Telefon- und Videosystemen, deren Schäden bis zu dem in den Besonderen Bedingungen dieser Police festgelegten Höchstbetrag, einschließlich Steuern, sowie der Gesamtkosten für Installation und Inbetriebnahme, gedeckt werden.
- D) Schäden an nicht serienmäßigem Zubehör im Falle eines versuchten Raubs oder Feuers sind bis zu dem in den Besonderen Bedingungen der Police festgelegten Höchstbetrag gedeckt.
- E) Die Reifen werden zum Neuwert entschädigt, wenn ihr Ersatz notwendig ist, vorausgesetzt, dass ein anderes Fahrzeug in den Unfall verwickelt war und andere Teile des versicherten Fahrzeugs infolge dieses Unfalls beschädigt wurden. Falls es nicht zu einem Zusammenstoß mit einem verifizierten Fahrzeug kam, werden diese zum Marktwert entschädigt, sofern ein anderes festes Teil des Fahrzeugs betroffen ist.
- F) Kosten für den Einsatz der Feuerwehr.
- G) Die Höhe der Selbstbeteiligung, wenn diese vertraglich vereinbart wurde, zum Zeitpunkt des Erhalts der Bestätigung der Zahlung der Entschädigung durch die verantwortliche Versicherungsgesellschaft.
- H) Der Versicherer kann nach seiner Wahl die Entschädigung durch die Reparatur oder den Ersatz der beschädigten Sache ersetzen.
- I) Schäden, die auf nicht straßentauglichen Straßen an Fahrzeugen mit der Bezeichnung „Geländewagen“ oder „Offroader“ verursacht werden und/oder auftreten, sind versichert.
- J) Schäden an Kindersitzen, die durch einen Verkehrsunfall entstehen, sind bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro pro Schadenfall, 100 Euro pro Sitz, versichert.
- K) Bei Schadenfällen mit Personenschäden sind Schäden an Skiern, Surfbrettern und Fahrrädern, die dem Versicherungsnehmer gehören und zum Zeitpunkt des Unfalls im Fahrzeug transportiert wurden, bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro gedeckt, vorausgesetzt, sie dienen dem persönlichen Gebrauch.
- L) Schäden oder Beeinträchtigungen an der Ladung für die persönliche Nutzung, die bei einem Unfall des Fahrzeugs, bei Raub mit Beschädigung des Fahrzeugs und bei Feuer entstehen, sind bis zu der in den jeweiligen Bedingungen angegebenen Höchstgrenze gedeckt.

Von der Deckung ausgeschlossen

- A) Schäden, die am Fahrzeug durch normale Abnutzung sowie mechanische und/oder elektrische und/oder elektronische Pannen entstehen, einschließlich solcher, die durch das Einfrieren von Wasser im Kühlkreislauf oder den Mangel an Wasser, Öl, Kraftstoff oder anderen ähnlichen Elementen verursacht werden, sowie Schäden, die das Fahrzeug erleidet, wenn es unter diesen Bedingungen weitergefahren wird; einschließlich der daran vorgenommenen Änderungen.
- B) Schäden an Reifen, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind, der andere Teile des Fahrzeugs beschädigt, wie z. B. vereinzelte Reifenpannen oder -platzer oder natürliche Abnutzung.
- C) Die Wertminderung, die das Fahrzeug möglicherweise durch die Reparatur nach einem Schadenfall erleidet.
- D) Zubehör, Audio-, Navigations-, Telefon- und Videosysteme ab Werk für einen Betrag, der den in den Besonderen Bedingungen dieser Police festgelegten Höchstbetrag übersteigt.
- E) Der Raub von Zubehör, das als nicht serienmäßig angesehen wird.
- F) Schäden am versicherten Fahrzeug, wenn es von einer Person unter 25 Jahren oder von einer Person, die weniger als zwei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, gefahren wurde, es sei denn, dies ist in den Besonderen Bedingungen dieser Police ausdrücklich vorgesehen.
- G) Schäden, die durch den Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder den Fahrer des Fahrzeugs böswillig verursacht wurden.
- H) Ladung für die berufliche/gewerbliche Nutzung und folgende Gegenstände: Gegenstände, die nicht zum Fahrzeug gehören, elektronische und IT-Artikel (Mobiltelefone, Computer, Multimedia-Zubehör) und eigene oder fremde im Fahrzeug mitgeführte Waren.

1.2.3. Kollision mit jagdbaren Wildarten

Was ist darunter zu verstehen?

Schäden, die das versicherte Fahrzeug infolge eines Verkehrsunfalls erleidet, der durch eine Kollision mit einer jagdbaren Wildart verursacht wird, die nach den am Ort des Schadenseintritts für eine bestimmte Art geltenden Jagdvorschriften als solche deklariert ist, und der sich auf spanischem Hoheitsgebiet ereignet hat, vorausgesetzt, es liegt ein von der zuständigen intervenierenden Behörde erstellter offizieller Bericht vor, in dem die Kollision nachgewiesen wird.

Umfang der Deckung

- A) Die Gesamtkosten für die Reparatur des Schadens, wenn der Reparaturbetrag weniger als 75 % des Neuwerts für Fahrzeuge beträgt, die ab dem Datum der Erstzulassung weniger als zwei Jahre alt sind, oder weniger als der Marktwert, wenn das Fahrzeug mindestens zwei Jahre alt ist.
- B) Entschädigung bei Totalschaden.
 - **Neuwert:** Bei Fahrzeugen, die höchstens zwei Jahre alt sind, ab dem Datum der Erstzulassung.

- **Verbesserter Marktwert:** Bei Fahrzeugen, die älter als zwei Jahre ab dem Datum der Erstzulassung sind, eine Verbesserung um 30 %.

In beiden Fällen wird keine Entschädigung gezahlt, die über die tatsächlichen Anschaffungskosten für den Fahrzeughalter hinausgeht.

Die versicherte Person hat die Wahl zwischen:

- Der Versicherte kann das Wrack seines Fahrzeugs behalten. In diesem Fall wird es von der Entschädigungssumme abgezogen.
 - Der Versicherte kann es dem Versicherer zur Verfügung stellen. In diesem Fall muss er alle erforderlichen Unterlagen vorlegen, um die Bescheinigung über die Vernichtung zu erhalten.
- C) Schäden am werkseitig installierten Originalzubehör der Marke ohne Begrenzung, mit Ausnahme von werkseitig installierten Audio-, Navigations-, Telefon- und Videosystemen, deren Schäden bis zu dem in den Besonderen Bedingungen dieser Police festgelegten Höchstbetrag, einschließlich Steuern, sowie der Gesamtkosten für Installation und Inbetriebnahme, gedeckt werden.
- D) Schäden an Reifen, wenn diese bei einem Unfall beschädigt wurden, an dem auch andere Teile des Fahrzeugs beteiligt waren, nur zum Neuwert, wenn die Ursache für den Schaden ein Zusammenstoß mit einer jagdbaren Wildart war.
- E) Kosten für den Einsatz der Feuerwehr.
- F) Der Versicherer kann nach seiner Wahl die Entschädigung durch die Reparatur oder den Ersatz der beschädigten Sache ersetzen.

Von der Deckung ausgeschlossen

- A) Schäden, die am Fahrzeug durch normale Abnutzung sowie mechanische und/oder elektrische und/oder elektronische Pannen entstehen, einschließlich solcher, die durch das Einfrieren von Wasser im Kühlkreislauf oder den Mangel an Wasser, Öl, Kraftstoff oder anderen ähnlichen Elementen verursacht werden, sowie Schäden, die das Fahrzeug erleidet, wenn es unter diesen Bedingungen weitergefahren wird; einschließlich der daran vorgenommenen Änderungen.
- B) Schäden an Reifen, die nicht auf einen Unfall des Fahrzeugs durch Kollision mit einer jagdbaren Wildart zurückzuführen sind und die nicht gemeinsam andere Teile des Fahrzeugs beschädigen, wie z. B. vereinzelt Reifenpannen oder -platzer, oder natürliche Abnutzung.
- C) Die Wertminderung, die das Fahrzeug möglicherweise durch die Reparatur nach einem Schadenfall erleidet.
- D) Zubehör, Audio-, Navigations-, Telefon- und Videosysteme ab Werk für einen Betrag, der den in den Besonderen Bedingungen dieser Police festgelegten Höchstbetrag übersteigt.
- E) Schäden am versicherten Fahrzeug, wenn es von einer Person unter 25 Jahren oder von einer Person, die weniger als zwei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, gefahren wurde, es sei denn, dies ist in den Besonderen Bedingungen dieser Police ausdrücklich vorgesehen.
- F) Schäden, die durch den Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder den Fahrer des Fahrzeugs böswillig verursacht wurden.

- G) Ladung für die berufliche/gewerbliche Nutzung und folgende Gegenstände: Gegenstände, die nicht zum Fahrzeug gehören, elektronische und IT-Artikel (Mobiltelefone, Computer, Multimedia-Zubehör) und eigene oder fremde im Fahrzeug mitgeführte Waren.
- H) Zubehör, das nicht werkseitig geliefert wurde oder nicht original zum Fahrzeug gehört, sowie Zubehör für den Transport von Waren.

1.2.4. Schäden aufgrund von atmosphärischen Phänomenen: Hagel und Hagelschlag

Was ist darunter zu verstehen?

Unmittelbare materielle Schäden, die das versicherte Fahrzeug infolge von atmosphärischen Phänomenen in Form von Hagel und Hagelschlag, unabhängig von ihrer Intensität, erleiden kann, die in Spanien auftreten und die sich aus in Spanien auftretenden Risiken ergeben, sofern sie nicht als außergewöhnliche Ereignisse gelten und daher gemäß der geltenden Gesetzgebung vom Rückversicherungskonsortium entschädigt werden.

Umfang der Deckung

- A) Die Gesamtkosten für die Reparatur des Schadens, wenn der Reparaturbetrag weniger als 75 % des Neuwerts für Fahrzeuge beträgt, die ab dem Datum der Erstzulassung weniger als zwei Jahre alt sind, oder weniger als der Marktwert, wenn das Fahrzeug mindestens zwei Jahre alt ist.
- B) Entschädigung bei Totalschaden.
 - **Neuwert:** Bei Fahrzeugen, die höchstens zwei Jahre alt sind, ab dem Datum der Erstzulassung.
 - **Verbesserter Marktwert:** Bei Fahrzeugen, die älter als zwei Jahre ab dem Datum der Erstzulassung sind, eine Verbesserung um 30 %.

In beiden Fällen wird keine Entschädigung gezahlt, die über die tatsächlichen Anschaffungskosten für den Fahrzeughalter hinausgeht.

- Die versicherte Person hat die Wahl zwischen:
- Der Versicherte kann das Wrack seines Fahrzeugs behalten. In diesem Fall wird es von der Entschädigungssumme abgezogen.

Der Versicherte kann es dem Versicherer zur Verfügung stellen. In diesem Fall muss er alle erforderlichen Unterlagen vorlegen, um die Bescheinigung über die Vernichtung zu erhalten.

- C) Schäden am werkseitig installierten Originalzubehör der Marke ohne Begrenzung, mit Ausnahme von werkseitig installierten Audio-, Navigations-, Telefon- und Videosystemen, deren Schäden bis zu dem in den Besonderen Bedingungen dieser Police festgelegten Höchstbetrag, einschließlich Steuern, sowie der Gesamtkosten für Installation und Inbetriebnahme, gedeckt werden.
- D) Kosten für den Einsatz der Feuerwehr.
- E) Der Versicherer kann nach seiner Wahl die Entschädigung durch die Reparatur oder den Ersatz der beschädigten Sache ersetzen.
- F) Dachscheibe, sofern sie werkseitig installiert ist.

Von der Deckung ausgeschlossen

- A) Schäden, die am Fahrzeug durch normale Abnutzung sowie mechanische und/oder elektrische und/oder elektronische Pannen entstehen, einschließlich solcher, die durch das Einfrieren von Wasser im Kühlkreislauf oder den Mangel an Wasser, Öl, Kraftstoff oder anderen ähnlichen Elementen verursacht werden, sowie Schäden, die das Fahrzeug erleidet, wenn es unter diesen Bedingungen weitergefahren wird; einschließlich der daran vorgenommenen Änderungen.
- B) Schäden an Reifen, die durch Hagel oder Hagelschlag verursacht werden, auch wenn dadurch andere Teile des Fahrzeugs beschädigt werden.
- C) Die Wertminderung, die das Fahrzeug möglicherweise durch die Reparatur nach einem Schadenfall erleidet.
- D) Zubehör, Audio-, Navigations-, Telefon- und Videosysteme ab Werk für einen Betrag, der den in den Besonderen Bedingungen dieser Police festgelegten Höchstbetrag übersteigt.
- E) Schäden am versicherten Fahrzeug, wenn es von einer Person unter 25 Jahren oder von einer Person, die weniger als zwei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, gefahren wurde, es sei denn, dies ist in den Besonderen Bedingungen dieser Police ausdrücklich vorgesehen.
- F) Schäden, die durch den Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder den Fahrer des Fahrzeugs böswillig verursacht wurden.
- G) Schäden infolge von Blitzeinschlägen.
- H) Ladung für die berufliche/gewerbliche Nutzung und folgende Gegenstände: Gegenstände, die nicht zum Fahrzeug gehören, elektronische und IT-Artikel (Mobiltelefone, Computer, Multimedia-Zubehör) und eigene oder fremde im Fahrzeug mitgeführte Waren.
- I) Zubehör, das nicht werkseitig geliefert wurde oder nicht original zum Fahrzeug gehört, sowie Zubehör für den Transport von Waren.

1.2.5. Bruch von Autoscheiben

Was ist darunter zu verstehen?

Vollständiger oder teilweiser Schaden an den Scheiben des Fahrzeugs durch eine äußere, plötzliche, gewaltsame Ursache, die sich der Kontrolle des Versicherungsnehmers, der versicherten Person, des Eigentümers oder des Fahrers des Fahrzeugs entzieht, auch wenn dieser durch übliche meteorologische Phänomene verursacht wird. Dieser Versicherungsschutz, sofern er mit einer Selbstbeteiligung abgeschlossen wurde, ist in den Besonderen Bedingungen der Police aufgeführt.

Umfang der Deckung

Der Austausch, der Einbau oder die Reparatur von:

- A) Windschutzscheibe
- B) Seitenscheiben
- C) Heckscheibe

D) Dachscheibe

Die versicherte Person sollte die dafür vorgesehene Telefonnummer anrufen, um die entsprechenden Anweisungen und die Freigabe zur Durchführung der notwendigen Reparatur- oder Ersatzarbeiten anzufordern.

Von der Deckung ausgeschlossen

- A) **Schäden und Brüche an Scheinwerfern, Leuchten, Blinkern, Spiegeln, nicht werkseitig installierten Dächern oder anderen Arten von Glas, Kunststoff oder Plastik, mit Ausnahme der Scheiben des Fahrzeugs.**
- B) **Gebrauchsbedingte Kratzer sowie Stoßspuren und andere Spuren, die keinen teilweisen oder vollständigen Bruch darstellen und die normale Sicht nicht beeinträchtigen.**
- C) **Die Bezahlung der Scheiben, wenn diese nicht ersetzt oder repariert werden.**

1.2.6. Wegnahme (einschließlich Raub und Diebstahl)

Was ist darunter zu verstehen?

Die widerrechtliche Wegnahme des versicherten Fahrzeugs durch Dritte oder deren Versuch, wobei das sowohl Raub, Diebstahl und unbefugten Gebrauch eines Fahrzeugs einschließt, gemäß der geltenden Gesetzgebung.

Dieser Versicherungsschutz, sofern er mit einer Selbstbeteiligung abgeschlossen wurde, ist in den Besonderen Bedingungen der Police aufgeführt.

Umfang der Deckung

- A) Bei widerrechtlicher Wegnahme des kompletten Fahrzeugs, sei es durch Diebstahl, unbefugten Gebrauch eines Fahrzeugs oder Raub, wird die folgende Entschädigung gezahlt:
 - **Neuwert: Bei Fahrzeugen, die höchstens zwei Jahre alt sind, ab dem Datum der Erstzulassung.**
 - **Verbesserter Marktwert: Bei Fahrzeugen, die älter als zwei Jahre ab dem Datum der Erstzulassung sind, eine Verbesserung um 30 %.**

In beiden Fällen wird keine Entschädigung gezahlt, die über die tatsächlichen Anschaffungskosten für den Fahrzeughalter hinausgeht.
- B) Bei Schäden am Fahrzeug während der Zeit, in der sich das Fahrzeug im Besitz von Dritten befindet, einschließlich versuchter Schäden, wird die folgende Entschädigung gezahlt:
 - **Die Kosten für die Reparatur, wenn der Betrag der Reparatur weniger als 75 % des Neuwerts beträgt, falls das Fahrzeug ab dem Datum der Erstzulassung höchstens zwei Jahre alt ist.**
 - **Die Kosten für die Reparatur, wenn der Betrag der Reparatur unter dem Marktwert liegt, falls das Fahrzeug ab dem Datum der Erstzulassung mehr als zwei Jahre alt ist.**

- C) Die Wegnahme von Teilen, die feste und unentbehrliche Bestandteile des Fahrzeugs sind und durch gleichwertige Teile in brauchbarem Zustand ersetzt werden müssen.
- D) Schäden an nicht serienmäßigem Zubehör im Falle eines versuchten Raubs oder Feuers sind bis zu dem in den Besonderen Bedingungen der Police festgelegten Höchstbetrag gedeckt.
- E) Die Wegnahme von Rädern, Felgen, Reifen und Verkleidungen ist nur im Falle einer vollständigen Wegnahme des Fahrzeugs von der Versicherung gedeckt.
- F) Schäden oder Beeinträchtigungen an der Ladung für die persönliche Nutzung, die bei einem Unfall des Fahrzeugs, bei Raub mit Beschädigung des Fahrzeugs und bei Feuer entstehen, sind bis zu der in den jeweiligen Besonderen Bedingungen angegebenen Höchstgrenze gedeckt.
- G) Der Versicherer kann nach seiner Wahl die Entschädigung durch die Reparatur oder den Ersatz der beschädigten Sache ersetzen.

Von der Deckung ausgeschlossen

- A) **Wenn der Schadenfall bzw. die Schäden durch den Versicherungsnehmer, die versicherte Person, den Eigentümer des Fahrzeugs oder die angegebenen Fahrer, die die Wegnahme offensichtlich begünstigt haben, vorsätzlich herbeigeführt wurde.**
- B) **Die widerrechtliche Wegnahme, deren Täter, Mittäter oder Gehilfen die Verwandten des Versicherungsnehmers, der versicherten Person, des Eigentümers des Fahrzeugs oder der angegebenen Fahrer bis zum dritten Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, oder die Angehörigen oder Arbeitnehmer einer dieser Personen waren.**
- C) **Die Wegnahme von Schlüsseln, wenn diese der einzige gestohlene Gegenstand sind. Als Schlüssel gelten auch Magnet- und Lockkarten sowie Fernbedienungen und andere Öffnungselemente.**
- D) **Die widerrechtliche Wegnahme von Anhängern und Wohnwagen, die vom versicherten Fahrzeug gezogen werden.**
- E) **Die Wegnahme von Zubehör, das nicht ausdrücklich deklariert wurde und gemäß der Definition in dieser Police angegeben werden sollte.**
- F) **Die Wegnahme von Außenspiegeln, Antennen und Verkleidungen, außer im Falle eines vollständigen Diebstahls des Fahrzeugs.**
- G) **Die vollständige Wegnahme des Fahrzeugs, wenn die im Vertrag deklarierten Diebstahlsicherungselemente, für deren Betrieb ein Vertrag mit Dritten erforderlich ist, nicht nachgewiesen werden können oder nicht vorhanden sind.**
- H) **Der Raub von Zubehör, das als nicht serienmäßig angesehen wird.**
- I) **Ladung für die berufliche/gewerbliche Nutzung und folgende Gegenstände: Gegenstände, die nicht zum Fahrzeug gehören, elektronische und IT-Artikel (Mobiltelefone, Computer, Multimedia-Zubehör) und eigene oder fremde im Fahrzeug mitgeführte Waren.**

Im Falle einer Wegnahme muss der Versicherte eine Kopie der Strafanzeige bei der zuständigen Behörde vorlegen und bei der Wiederbeschaffung mitwirken. Zum Zeitpunkt der Auszahlung der Entschädigung muss der Eigentümer des Fahrzeugs alle notwendigen Dokumente aushändigen und unterschreiben, um die Übertragung des Eigentums an den Versicherer zu ermöglichen, falls das Fahrzeug wiedererlangt wird.

AUSWIRKUNGEN IM FALLE DER WIEDERERLANGUNG DES FAHRZEUGS

A) Wenn das Fahrzeug innerhalb von 40 Tagen nach der Wegnahme wiedererlangt wird.

Die versicherte Person ist verpflichtet, die Rückgabe zu akzeptieren, wobei die Gesellschaft für die Behebung des durch die Wegnahme verursachten Schadens unter den oben beschriebenen Bedingungen verantwortlich ist.

B) Wird das Fahrzeug nach Ablauf dieser Frist wiedergefunden, verbleibt das Fahrzeug im Besitz der Versicherungsgesellschaft, wobei der Versicherte jedoch die Wahl hat:

- Wiedererlangung des Fahrzeugs. Wenn Sie das Fahrzeug wiederhaben möchten, müssen sie diesen Wunsch innerhalb von 15 Tagen nach der Mitteilung über die Wiedererlangung mitteilen, und die erhaltene Entschädigung zurückzahlen.
- Behalten der Entschädigung.

1.2.7. Feuer

Was ist darunter zu verstehen?

Verbrennung und Verglühen durch Flammen von innen oder außen, sowie Explosion und Blitzschlag.

Umfang der Deckung

- A) **Die Gesamtkosten für die Reparatur des Schadens, wenn der Reparaturbetrag weniger als 75 % des Neuwerts für Fahrzeuge beträgt, die ab dem Datum der Erstzulassung höchstens zwei Jahre alt sind, oder weniger als der Marktwert, wenn das Fahrzeug älter als zwei Jahre alt ist.**
- B) Entschädigung bei Totalschaden:
- **Bei Fahrzeugen, die höchstens zwei Jahre alt sind, ab dem Datum der Erstzulassung. Neuwert bzw. Anschaffungswert (sofern dieser niedriger ist).**
 - **Bei Fahrzeugen, die älter als zwei Jahre ab dem Datum der Erstzulassung sind: verbesserter Marktwert um 30 %.**
- C) Schäden an nicht serienmäßigem Zubehör im Falle eines versuchten Raubs oder Feuers sind bis zu dem in den Besonderen Bedingungen der Police festgelegten Höchstbetrag gedeckt.
- D) Kosten für den Einsatz der Feuerwehr.
- E) Schäden oder Beeinträchtigungen an der Ladung für die persönliche Nutzung, die bei einem Unfall des Fahrzeugs, bei Raub mit Beschädigung des Fahrzeugs und bei Feuer entstehen, sind bis zu der in den jeweiligen Besonderen Bedingungen angegebenen Höchstgrenze gedeckt.

- F) Der Versicherer kann nach seiner Wahl die Entschädigung durch die Reparatur oder den Ersatz der beschädigten Sache ersetzen.

Von der Deckung ausgeschlossen

- A) **Schäden, bei denen die Verwandten der versicherten Person, des Versicherungsnehmers, des Eigentümers des Fahrzeugs oder der angegebenen Fahrer bis zum dritten Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft oder die Angehörigen oder Arbeitnehmer eines von ihnen oder der Versicherungsnehmer selbst die Täter, Mittäter oder Gehilfen waren.**
- B) **Schäden an nicht fest eingebauten Teilen des Fahrzeugs sowie an Zubehör, außer Originalzubehör der Marke.**
- C) **Schäden an Anhängern und Wohnwagen, die vom versicherten Fahrzeug gezogen werden.**
- D) **Der Raub von Zubehör, das als nicht serienmäßig angesehen wird.**
- E) **Ladung für die berufliche/gewerbliche Nutzung und folgende Gegenstände: Gegenstände, die nicht zum Fahrzeug gehören, elektronische und IT-Artikel (Mobiltelefone, Computer, Multimedia-Zubehör) und eigene oder fremde im Fahrzeug mitgeführte Waren.**

1.3. Abschnitt 3: Rechtsschutz für Autofahrer

Was ist darunter zu verstehen?

Hierbei handelt es sich um einen Versicherungsschutz, mit dem der Versicherer die Kosten für die Verteidigung, die Auferlegung von Sicherheitsleistungen (Kautionen) sowie die Kosten für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen übernimmt, die der versicherten Person infolge ihrer Beteiligung an einem Verwaltungs-, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren entstehen können, sowie für die Gewährung von gerichtlichem und außergerichtlichem Rechtsbeistand, der sich aus demselben Verkehrsunfall mit dem versicherten Fahrzeug ergibt.

Umfang der Deckung

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die gerichtliche Verteidigung der Interessen der versicherten Person sowie andere Leistungen, die in den Besonderen Bedingungen der abgeschlossenen Police aufgeführt sind. Gedeckte Kosten:

- A) Die Gerichtskosten, -gebühren und -aufwendungen, die sich aus der Abwicklung der gedeckten Verfahren ergeben.
- B) Anwaltsgebühren und -kosten.
- C) Die Gebühren und Kosten eines Prokurators, **wenn sein Auftreten vorgeschrieben ist.**
- D) Notargebühren und Gebühren für die Erteilung von Prozessvollmachten sowie für die Protokolle, Vorladungen und sonstige Handlungen, die zur Verteidigung der Interessen der Versicherten erforderlich sind.
- E) Gebühren und Kosten der notwendigen Sachverständiger.
- F) Die Bereitstellung von Sicherheitsleistungen (Kautionen) in Strafverfahren, die erforderlich sind, um die vorläufige Freiheit der versicherten Person zu erlangen, sowie die Begleichung der

Gerichtskosten, **mit Ausnahme von Entschädigungszahlungen und Bußgeldern.**

- G) Alle anderen Leistungen, die in den Besonderen Bedingungen der abgeschlossenen Police ausdrücklich garantiert sind.

1.3.1. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer übernimmt die vorgenannten Kosten **innerhalb der in den Besonderen Bedingungen festgelegten und angegebenen Grenzen und bis zu dem für jeden Fall vereinbarten Höchstbetrag. Im Falle von Ereignissen, die dieselbe Ursache haben, werden sie als ein einziger Schadenfall betrachtet.**

Der Versicherer ist verpflichtet, die Leistung zu erbringen, es sei denn, der Schaden wurde bösgläubig durch die versicherte Person verursacht.

Bei den Deckungen, die eine Zahlung eines Geldbetrags vorsehen, ist der Versicherer verpflichtet, die Entschädigung nach Abschluss der zur Feststellung des Schadens erforderlichen Untersuchungen und Gutachten zu zahlen. Der Versicherer muss in jedem Fall innerhalb von 40 Tagen nach Empfang der Schadensmeldung den Mindestbetrag zahlen, den er entsprechend den ihm bekannten Umständen schuldet. Hat der Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Schadens aus ungerechtfertigten oder ihm zuzurechnenden Gründen diese Entschädigung nicht geleistet, erhöht sich die Entschädigung um den jeweils geltenden gesetzlichen Zinssatz, der wiederum um 50 % erhöht wird.

1.3.2. Ausgeschlossene Zahlungen

Unter keinen Umständen sind folgende Zahlungen von der Police abgedeckt:

- A) Entschädigungszahlungen, Bußgelder und sonstige Sanktionen, zu denen die versicherte Person verurteilt wird.**
- B) Steuern und andere Zahlungen steuerlicher Art, die sich aus der Vorlage von öffentlichen oder privaten Urkunden bei offiziellen Stellen ergeben.**
- C) Kosten, die sich aus einer Klagenhäufung oder Widerklage ergeben, wenn sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die nicht vom garantierten Versicherungsschutz abgedeckt sind.**

1.3.3. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- A) Alle Handlungen, die unmittelbar oder mittelbar auf Ereignisse zurückzuführen sind, die durch Kernenergie, genetische Veränderungen, radioaktive Strahlung, Naturkatastrophen, kriegerische Handlungen, Unruhen und terroristische Handlungen verursacht werden.**
- B) Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Streiks, Aussperrungen, Tarifstreitigkeiten oder betriebsbedingten Maßnahmen (ERE oder ERTE) ergeben.**
- C) Die Ereignisse, die von der versicherten Person absichtlich herbeigeführt wurden oder bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der versicherten Person vorliegt, gemäß einem rechtskräftigen Gerichtsurteil.**

- D) Die Ereignisse, die sich aus der Teilnahme der versicherten Person oder des Begünstigten an Wettbewerben oder Sportveranstaltungen ergeben, die nicht ausdrücklich durch eine Besondere Bedingung abgedeckt sind.

Schadenfälle infolge einer der folgenden Umstände sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst:

- A) Dauerhafte Entziehung der Fahrerlaubnis.
- B) Vorübergehende Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund von Ereignissen, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags eingetreten sind.
- C) Vorübergehende Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund von Ereignissen, die der versicherten Person absichtlich herbeigeführt hat oder die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der versicherten Person zurückzuführen sind.
- D) Vorübergehende Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat gegen die Verkehrssicherheit.
- E) Vorübergehende Entziehung der Fahrerlaubnis, der nicht durch eine rechtskräftige Entscheidung angeordnet wurde.
- F) Vorübergehende Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund von Ereignissen, die sich aus der Teilnahme der versicherten Person an Wettbewerben oder Sportveranstaltungen ergeben, die nicht ausdrücklich durch eine Besondere Bedingung abgedeckt sind.

1.3.4. Meldung von Schadenfällen

Als Schadenfall gilt jedes unvorhergesehene Ereignis oder Vorkommnis, das der versicherten Person schadet und das die Notwendigkeit eines Rechtsbeistands oder einer durch diese Police garantierten Leistung nach sich zieht, solange die Police wirksam ist.

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person oder der Begünstigte muss dem Versicherer den Eintritt des Schadenfalls innerhalb einer Frist von höchstens sieben Tagen nach Kenntnisnahme melden, es sei denn, in der Police ist eine längere Frist festgelegt worden. Bei Nichteinhaltung kann der Versicherer Schadenersatz wegen fehlender Meldung verlangen. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn nachgewiesen wird, dass der Versicherer auf andere Weise von dem Schadenfall Kenntnis erlangt hat.

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person muss dem Versicherer außerdem alle möglichen Informationen über die Umstände und Folgen des Schadenfalls zur Verfügung stellen.

Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht tritt der Verlust des Rechts auf Entschädigung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.

1.3.5. Bearbeitung des Schadenfalls

Sobald der Schadenfall als solcher anerkannt wurde, unternimmt der Versicherer Schritte, um eine Regelung zu erreichen, die die Ansprüche bzw. Rechte des Versicherten anerkennt. **Für Ansprüche auf diesem gütlichen bzw. außergerichtlichen Weg ist ausschließlich der Versicherer zuständig.**

Führt das gütliche bzw. außergerichtliche Verfahren nicht zu einem für den Versicherten annehmbaren

positiven Ergebnis, wird ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, **sofern der Betroffene dies beantragt und seine Forderung nicht offensichtlich unbegründet ist**, und zwar auf eine der beiden folgenden Arten:

- A) Der Versicherte kann gemäß den Bestimmungen von Artikel 1.3.7 dieser Allgemeinen Bedingungen sein Recht auf freie Wahl der Rechtsanwälte bzw. Bevollmächtigten, die ihn in dem betreffenden Rechtsstreit vertreten und verteidigen sollen, ausüben, indem er mit ihnen die Bedingungen für ihre berufliche Tätigkeit vereinbart und den Versicherer davon in Kenntnis setzt.
- B) Macht der Versicherte von diesem Recht auf freie Wahl der Rechtsanwälte bzw. Bevollmächtigten keinen Gebrauch und ist im jeweiligen Verfahren die Vertretung durch einen solchen vorgeschrieben, ernennt der Versicherer diese an seiner Stelle, immer im Einvernehmen mit dem Versicherten.

Der Versicherer trägt alle ordnungsgemäß anerkannten Kosten und Gebühren für die Bereitstellung des Versicherungsschutzes **bis zu der in den Besonderen Bedingungen festgelegten Höchstgrenze, wobei in jedem Fall die in Artikel 1.3.8 dieser Allgemeinen Bedingungen genannten Gebührenrichtlinien zu beachten sind.**

Kein Mitarbeiter des Versicherers, der mit der Bearbeitung von Rechtsschutzfällen befasst ist, darf ähnliche Tätigkeiten in anderen Versicherungszweigen oder in anderen Unternehmen, die in Versicherungszweigen (mit der Ausnahme von Lebensversicherungen) tätig sind, ausüben.

1.3.6. Meinungsverschiedenheiten bei der Bearbeitung des Schadenfalls

Wenn der Versicherer der Ansicht ist, dass die Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder die Einlegung von Rechtsmitteln keine hinreichenden Erfolgsaussichten hat, und daher von solchen Maßnahmen abrät, muss er die versicherte Person davon in Kenntnis setzen.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten können die Parteien das in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Schiedsverfahren in Anspruch nehmen.

Der Versicherte hat im Rahmen der vereinbarten Deckung Anspruch auf Erstattung der Kosten für Prozesse und Rechtsmittel, die im Streit mit dem Versicherer oder sogar vor einem Schiedsgericht geführt werden, wenn er auf eigene Kosten ein günstigeres Ergebnis erzielt hat.

1.3.7. Wahl des Rechtsanwalts und Prokurators

Der Versicherte hat das Recht, den Prokurator und Rechtsanwalt frei zu wählen, der ihn in jeder Art von Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsgerichtsverfahren vertritt und verteidigt.

Bevor der Versicherte den Termin vereinbart, muss er dem Versicherer den Namen des gewählten Rechtsanwalts und des Prokurators mitteilen.

Der Versicherer kann der Beauftragung des Rechtsanwalts bzw. des Prokurators aus berechtigten Gründen widersprechen. Wenn es zu keiner einvernehmlichen Regelung kommt, wird die Streitigkeit dem in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Schiedsverfahren unterworfen. **Wenn der vom Versicherten gewählte Rechtsanwalt oder Prokurator nicht in dem Gerichtsbezirk wohnt, in dem das Verfahren stattfindet, muss der Versicherte für die Kosten und Reisekosten aufkommen, die der Rechtsanwalt oder Prokurator in seinem Honorar einschließt.**

Die vom Versicherten ausgewählten Rechtsanwälte/Prokuratoren verfügen über die größtmögliche

Freiheit bei der fachlichen Bearbeitung der ihnen anvertrauten Angelegenheiten, ohne an die Weisungen des Versicherers gebunden zu sein, **der weder für die Handlungen dieser Fachleute noch für den Ausgang der Angelegenheit oder des Verfahrens haftet.**

Wenn ein Rechtsanwalt oder Prokurator vor der Schadensmeldung dringend eingreifen muss, hat der Versicherer auch die Gebühren und Kosten zu tragen, die sich aus seiner Tätigkeit ergeben.

Im Falle eines möglichen Interessenkonflikts zwischen den Parteien informiert der Versicherer den Versicherten über diesen Umstand, damit dieser gemäß der in diesem Artikel anerkannten Wahlfreiheit über die Beauftragung des Rechtsanwalts oder Prokurators entscheiden kann, den er für die Verteidigung seiner Interessen für geeignet hält.

1.3.8. Zahlung von Gebühren

Der Versicherer übernimmt die Gebühren des Rechtsanwalts, der den Versicherten verteidigt, **nach Maßgabe der vom Consejo Nacional de la Abogacía Española (Nationaler Rat der spanischen Rechtsanwälte) zu diesem Zweck erlassenen Gebührenordnung; gibt es eine solche Gebührenordnung nicht, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Rechtsanwaltskammern. Die Gebührenordnung gilt als Höchstgrenze für die Verpflichtung des Versicherers.** Unstimmigkeiten über die Auslegung dieser Gebührenordnung werden an den zuständigen Ausschuss der jeweiligen Rechtsanwaltskammer verwiesen.

Wenn der Schadenfall gemäß Artikel 1.3.5 Abschnitt A) dieser Allgemeinen Bedingungen bearbeitet wurde, erstattet der Versicherer die Gebühren des vom Versicherten frei gewählten Rechtsanwalts **bis zu den Besonderen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag pro Schadenfall und stets vorbehaltlich der im ersten Absatz dieses Artikels erwähnten Gebührenordnung. Damit die Erstattung dieser Kosten vollzogen werden kann, muss der Versicherte die von ihm geleistete Zahlung mit den entsprechenden Rechnungen und Quittungen nachweisen.**

Entscheidet sich der Versicherte hingegen für Abschnitt B) des Artikels 1.3.5, übernimmt der Versicherer die Gebühren für die Leistungen des Rechtsanwalts und zahlt sie direkt an diesen, ohne dass dem Versicherten Kosten entstehen.

Wenn auf Wunsch des Versicherten mehr als ein Rechtsanwalt mit der Bearbeitung des Schadenfalls beauftragt wird, zahlt der Versicherer maximal die Gebühren, die der Beauftragung nur eines dieser Rechtsanwälte für die umfassende Verteidigung der Interessen des Versicherten entsprechen, immer vorbehaltlich der vorgenannten Gebührenordnung.

Wenn das Auftreten des Prokurators vorgeschrieben ist, werden die Gebühren entsprechend der geltenden Gebührenordnung gezahlt.

1.3.9. Transaktionen

Der Versicherte kann laufende Angelegenheiten regeln, wenn sich daraus jedoch Verpflichtungen oder Zahlungen auf Kosten des Versicherers ergeben, müssen beide stets im gegenseitigen Einvernehmen handeln.

1.3.10. Besondere Bedingungen

1.3.10.1. Strafverteidigung bei Verkehrsunfall

- a. Der Versicherer garantiert **bis zu dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag pro Schadenfall** die Verteidigung der strafrechtlichen Verantwortung zugunsten des Versicherungsnehmers als Fahrer des betreffenden Fahrzeugs und jedes anderen vom Versicherungsnehmer autorisierten Fahrers im Falle eines Verkehrsunfalls.
- b. Diese Deckung umfasst die Übernahme der Anwaltskosten sowie der **Kosten für den Prokurator, wenn sein Auftreten vorgeschrieben ist.**
- c. Dazu gehört auch die Zahlung von Gerichtskosten, die, **ohne eine persönliche Strafe darzustellen**, infolge des Strafverfahrens anfallen, und insbesondere die Kosten für Gebühren für Rechtsanwälte und Prokuratoren.
- d. **Ausgeschlossen sind Ereignisse, die der Versicherte vorsätzlich herbeigeführt hat, gemäß der Feststellungen in einem rechtskräftigen Gerichtsurteil.**

1.3.10.2. Ausweitung der Strafverteidigung auf andere Fälle

Der Versicherer übernimmt die Kosten der Verteidigung **bis zu dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag:**

- a. des Versicherungsnehmers als Fahrer des versicherten Fahrzeugs und jedes von ihm autorisierten Fahrers desselben in den ihm folgenden Verfahren aufgrund von Schäden, die durch mit dem versicherten Fahrzeug transportierte Gegenstände oder Güter verursacht wurden, unabhängig davon, ob es sich um ihre eigenen oder fremde handelt.
- b. des Versicherungsnehmers als gelegentlicher Fahrer eines fremden Fahrzeugs, das der versicherten Kategorie entspricht, sich aber von dem in der Police beschriebenen Fahrzeug unterscheidet.
- c. der Insassen des versicherten Fahrzeugs, die kostenlos befördert wurden, in einem Verfahren gegen sie, **sofern dies vom Versicherungsnehmer ausdrücklich beantragt wurde.**
- d. der minderjährigen Kinder des Versicherungsnehmers, die das versicherte Fahrzeug ohne sein Wissen oder seine Erlaubnis gefahren haben, obwohl sie keine Fahrerlaubnis besitzen.
- e. des Versicherungsnehmers und des autorisierten Fahrers in Verfahren gegen sie wegen Ereignissen, die nicht mit dem Verkehr zusammenhängen, **vorausgesetzt, sie stehen in direktem Zusammenhang mit dem versicherten Fahrzeug und sind nicht auf eine Vertragsverletzung zurückzuführen.**
- f. des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners und **der von ihm wirtschaftlich abhängigen Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben**, in Verfahren, die gegen sie als Fußgänger, Insassen eines Kraftfahrzeugs oder als Fahrer eines nicht motorisierten Landfahrzeugs geführt werden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz dieses Artikels sind alle Ereignisse, die der Versicherte vorsätzlich herbeigeführt hat, gemäß der Feststellungen in einem rechtskräftigen Gerichtsurteil.

1.3.10.3. Unterstützung bei Festnahme und Sicherheitsleistung (Kaution)

Wird der Versicherte aufgrund eines der in den vorstehenden Artikeln genannten Ereignisse inhaftiert, stellt der Versicherer ihm einen Rechtsanwalt zur Seite, der ihn über die ihm zustehenden Rechte informiert.

In gleicher Weise und für dieselben Ereignisse stellt der Versicherer **mit dem in den Besonderen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag** die Sicherheitsleistung (Kaution), die vom Versicherten in der Strafsache verlangt wird, zur Verfügung, mit dem Ziel:

- Seine vorläufige Entlassung zu erreichen.
- Seine Aussagen bei der Gerichtsverhandlung zu unterstützen.
- Für die Zahlung der Kosten des Strafverfahrens aufzukommen.

In keinem Fall ist die Haftung des Fahrers oder der versicherten Person für Bußgelder oder zivilrechtliche Entschädigungszahlungen gedeckt.

Der wirtschaftliche Umfang dieser Versicherungsleistungen wird in den Besonderen Bedingungen insgesamt festgelegt.

1.3.10.4. Geltendmachung von Personenschäden

- a. Der Versicherer garantiert die gütliche Regulierung des Schadens, sofern diese durch den Rechtsberatungsdienst des Versicherers erfolgt, sowie die Übernahme der **Rechtskosten bis zu dem in den Besonderen Bedingungen der Police festgelegten Höchstbetrag**, um auf Kosten der verantwortlichen Dritten die Entschädigung zu erwirken, die dem Versicherungsnehmer oder gegebenenfalls seinen Angehörigen oder geschädigten Erben im Falle einer durch die Nutzung und den Verkehr des versicherten Fahrzeugs verursachten Verletzung oder des Todes zusteht. Ebenso deckt der Versicherer **bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro** die Kosten für die Suche nach den verantwortlichen Dritten auf spanischem Hoheitsgebiet mit den geeignetsten Mitteln, **wenn der Personenschaden 600 Euro übersteigt und ein Gerichtsverfahren läuft, das jedoch eingestellt wird, wenn der mutmaßliche Verantwortliche nicht auffindbar ist.**
- b. Der oben genannte Versicherungsschutz erstreckt sich auf:
 - den autorisierten Fahrer des versicherten Fahrzeugs sowie auf die in diesem Fahrzeug kostenlos beförderten Insassen, **sofern dies vom Versicherungsnehmer beantragt wurde.**
 - den Versicherungsnehmer aufgrund von Verkehrsunfällen, die er als Fußgänger, Insasse eines Kraftfahrzeugs oder als Fahrer eines nicht motorisierten Landfahrzeugs erleidet.
 - den Ehepartner und die Kinder, **die wirtschaftlich von ihm abhängig sind**, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, aufgrund von Verkehrsunfällen, die sie als Fußgänger, Insassen eines Kraftfahrzeugs oder als Fahrer eines nicht motorisierten Landfahrzeugs erleiden.
 - Wenn der Versicherungsnehmer ledig ist, gilt dieser Versicherungsschutz auch für seine Eltern und Geschwister, **wenn sie mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben und wirtschaftlich von ihm abhängig sind.**

In den vorgenannten Fällen, in denen der Versicherte Verletzungen erleidet **und seine Genesung mehr als dreißig Tage dauert**, muss der Versicherer über sein spezialisiertes medizinisches Team eine Nachuntersuchung durchführen lassen und einen geeigneten Bericht sowohl über die Beurteilung der genannten Verletzungen als auch über mögliche Folgeerscheinungen erstellen.

Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person, wird die Deckung auf die Person angewendet, die der Versicherungsnehmer als regelmäßiger Fahrer des versicherten Fahrzeugs nachweisen kann.

1.3.10.5. Geltendmachung von Sachschäden

- a. Der Versicherer garantiert die gütliche Regulierung des Schadens, sofern diese durch den Rechtsberatungsdienst des Versicherers erfolgt, die Übernahme der Rechtskosten **bis zu dem in den Besonderen Bedingungen der Police festgelegten Höchstbetrag** sowie die Übernahme der notwendigen Kosten, um auf Kosten der verantwortlichen Dritten die geschuldete Entschädigung für die bei einem Verkehrsunfall mit dem versicherten Fahrzeug verursachten Schäden zu erhalten. Ebenso deckt der Versicherer **bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro** die Kosten für die Suche nach den verantwortlichen Dritten auf spanischem Hoheitsgebiet mit den geeignetsten Mitteln, **wenn der Sachschaden 600 Euro übersteigt und ein Gerichtsverfahren läuft, das jedoch eingestellt wird, wenn der mutmaßliche Verantwortliche nicht auffindbar ist.**
- b. Unter der Voraussetzung, dass der Versicherte eine Versicherung abgeschlossen hat, die den eigenen Schaden am Fahrzeug deckt, garantiert der Versicherer die Zahlung der Kosten für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die nicht durch diese Versicherung gedeckt ist, oder wenn diese Versicherung aus Gründen, die der Versicherte nicht zu vertreten hat, nicht zur Anwendung kommen sollte.
- c. Dies umfasst die Geltendmachung von Sachschäden an den im versicherten Fahrzeug transportierten Gütern sowie an persönlichen Gegenständen und Sachen, die mitgeführt werden, als Folge eines Verkehrsunfalls, auf Verlangen des Versicherungsnehmers.

1.3.10.6. Erweiterung des Versicherungsschutzes zur Geltendmachung von Sachschäden

Der vorgenannte Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Kosten für die Erstattung des Schadens, der am versicherten Fahrzeug infolge von Ereignissen entstanden ist, die nichts mit dem Straßenverkehr zu tun haben, wie z. B. Einsturz von Bauwerken, Explosionen, Überschwemmungen und Brände, vorausgesetzt, dass der Schaden nicht auf eine Vertragsverletzung zwischen dem Versicherten und der für den Schaden verantwortlichen Person zurückzuführen ist.

Dennoch übernimmt der Versicherer die Geltendmachung von Schäden, die an dem versicherten Fahrzeug verursacht werden, wenn es sich in der Obhut oder Verwahrung Dritter befindet.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf die Geltendmachung von Schadenersatz für Schäden, die während und anlässlich des Transports des versicherten Fahrzeugs durch Dritte auf vertraglicher Basis entstehen.

1.3.10.7. Abschlagszahlung auf die Entschädigung

Wenn der Versicherer im Namen der versicherten Person Ansprüche außergerichtlich geltend macht, wird der Versicherer, sobald die formelle Zustimmung zur Zahlung der Entschädigung vom Versicherer

der verantwortlichen Person eingeholt und von dem Betroffenen akzeptiert wurde, den Betrag bis **zu dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag vorstrecken, es sei denn, der genannte Versicherer befindet sich in einem Insolvenz- oder Konkursverfahren.**

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer den vorgestreckten Betrag zu erstatten, sobald er entschädigt wird, auch wenn der erhaltene Betrag von dem vorgestreckten Betrag abweicht oder wenn die Unmöglichkeit der Rückerstattung dieses Betrages bekannt ist, wenn der genannte Versicherer sich in einem Insolvenz- oder Konkursverfahren befindet oder aus einem anderen berechtigten Grund.

1.3.10.8. Insolvenz

- a. Wenn ein rechtskräftiges Urteil, das in einem Verfahren infolge eines Verkehrsunfalls oder aufgrund eines nicht damit zusammenhängenden Ereignisses ergangen ist, aufgrund der Insolvenzerklärung des verurteilten Dritten, seines Versicherers und der zivilrechtlich haftenden Person nicht vollständig vollstreckt werden kann, garantiert der Versicherer dem Versicherten die Entschädigung für den im Urteil zugesprochenen materiellen Schaden **bis zu dem in den Besonderen Bedingungen genannten Höchstbetrag.**
- b. Wenn der verurteilte Dritte, sein Versicherer und der Haftpflichtige über ein pfändbares Vermögen verfügen, das jedoch nicht ausreicht, um den Gesamtbetrag der zugesprochenen Entschädigung zu decken, garantiert der Versicherer die Zahlung des Differenzbetrags, **stets bis zu dem in den Besonderen Bedingungen genannten Höchstbetrag.**
- c. Im Sinne dieses Versicherungsschutzes gelten als Sachschäden Schäden, die durch einen Verkehrsunfall am versicherten Fahrzeug oder durch ein Ereignis verursacht werden, das nichts mit dem Straßenverkehr zu tun hat, **sofern sie nicht auf eine Vertragsverletzung zwischen dem Versicherten und der für den Schaden verantwortlichen Person zurückzuführen sind. Diese Insolvenzgarantie deckt keine Schäden an den beförderten Gegenständen und Gütern ab, auch nicht die im Urteil anerkannten Schäden.**
- d. Die Insolvenzgarantie beschränkt sich auf rechtskräftige und vollstreckbare Urteile, die von europäischen Gerichten oder Gerichten von Mittelmeeranrainerstaaten im Zusammenhang mit Unfällen, die sich in diesen Ländern ereignet haben, gefällt wurden.

1.4. Abschnitt 4: Bußgelder und Fahrerlaubnis

1.4.1. Administrative Unterstützung bei Bußgeldern

Der Versicherer übernimmt über seinen Bußgeldberatungs- und -bearbeitungsdienst die Verteidigung des Versicherten gegen Bußgelder, die sich aus vermeintlichen Verstößen gegen das spanische Gesetz über den Straßenverkehr, den Verkehr von Kraftfahrzeugen und die Verkehrssicherheit, das spanische Gesetz zur Regelung des Kraftverkehrs und andere Vorschriften zur Regelung des Straßenverkehrs.

- A) In Verwaltungsverfahren durch die Vorlage der entsprechenden:
- Stellungnahmen zur Verteidigung
 - Ordentliche Rechtsbehelfe

Der Versicherte kann die Erbringung der Versicherungsleistung unter der Telefonnummer 934 858 908 beantragen. **Um diese Leistung in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde jedoch die erforderlichen Unterlagen mindestens fünf Tage vor Ablauf der Rechtsmittelfrist vorlegen, damit der Beratungs- und Bearbeitungsdienst des Versicherers genügend Zeit hat, die entsprechende Sanktion anzufechten. Dabei ist es unerlässlich, dass der Versicherte dem Versicherer das Datum des Zugangs der verhängten Sanktion mitteilt.**

B) Im Verwaltungsgerichtsverfahren:

Sobald das verwaltungsrechtliche Vorverfahren abgeschlossen ist, kann eine verwaltungsgerichtliche Klage erhoben werden, **bis zu einem Höchstbetrag von 600 Euro, und wenn die verhängte Sanktion folgende Voraussetzungen erfüllt:**

- **Das Bußgeld muss mehr als 200 Euro betragen und mit einem Verlust von Punkten einhergehen wegen Verstößen gegen das spanische Gesetz über den Straßenverkehr, den Verkehr von Kraftfahrzeugen und die Verkehrssicherheit.**
- **Das Bußgeld muss mehr als 401 Euro betragen, sofern es sich um einen vermeintlichen Verstoß gegen die spanische Kraftverkehrsordnung (LOTT) handelt.**

Der Versicherer sorgt auf Antrag des Versicherten und unter der Voraussetzung, dass dieser die entsprechenden Geldmittel zur Verfügung gestellt hat, für die Begleichung der auferlegten Sanktion.

In keinem Fall haftet der Versicherer für die finanzielle Höhe solcher Sanktionen.

1.4.2. Anmeldegebühren für Kurse zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis

A) **Zur Wiedererlangung einer Fahrerlaubnis aufgrund des vollständigen Verlustes von Punkten.**

Nach der Entziehung einer Fahrerlaubnis sieht das spanische Gesetz über den Straßenverkehr, den Verkehr von Kraftfahrzeugen und die Verkehrssicherheit vor, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis, deren Verlust als Folge des vollständigen Verlusts der zugewiesenen Punkte erklärt wurde, nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen eine neue Fahrerlaubnis derselben Klasse, deren Inhaber er war, wiedererlangen kann, sofern er einen Kurs zur Sensibilisierung und Umerziehung im Straßenverkehr absolviert und erfolgreich besteht und zudem die Tests zur Wissenskontrolle erfolgreich besteht.

Wird dem versicherten Fahrer die Fahrerlaubnis entzogen, übernimmt der Versicherer **bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro** die für die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten für die Teilnahme am Sensibilisierungskurs, die Gebühren für die Tests zur Wissenskontrolle sowie die Kosten für die ärztliche Untersuchung, stets gegen Vorlage der entsprechenden Belege.

Wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht auf den vollständigen Verlust der zugewiesenen Punkte zurückzuführen ist, gilt dieser Versicherungsschutz nicht.

Der Versicherte hat für jede Entziehung der Fahrerlaubnis einmalig Anspruch auf diesen Versicherungsschutz.

Um den wirtschaftlichen Betrag dieser Deckung zu ermitteln, sind die folgenden drei Konzepte zu berücksichtigen:

- 1) **Garantierter Betrag (500 Euro).**
- 2) **8 Punkte für Fahranfänger und diejenigen, die ihre Fahrerlaubnis wiedererlangt haben, nachdem sie ihr entzogen wurde, und 12 Punkte für alle anderen Fahrer.**
- 3) **Die Anzahl der Punkte, maximal 12, die der Versicherte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hatte. Falls der Versicherte nach Abschluss der Police Punkte verloren hat, diese aber wiedererlangt hat, weil er innerhalb von zwei Jahren (drei Jahren bei sehr schweren Verstößen) keinen schweren Verstoß begangen hat, werden diese wiedererlangten Punkte ebenfalls in diesem Abschnitt für die Berechnung der Entschädigung berücksichtigt, immer unter Berücksichtigung der Höchstgrenze von 12 Punkten. Die Berechnung der Entschädigung: Garantierter Betrag von 500 Euro (1) multipliziert mit der Anzahl der Punkte bei Vertragsabschluss (maximal 12 Punkte) (3) dividiert durch 8 oder 12 Punkte (2).**

B) Zur teilweisen Wiedererlangung verlorener Punkte.

Der Versicherer erstattet dem Versicherten **bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro** die Kosten für die Teilnahme an einem Kurs zur Sensibilisierung und Umerziehung im Straßenverkehr für die teilweise Wiedererlangung von Punkten und stets gegen Vorlage der entsprechenden Belege.

Um Anspruch auf diese Leistung zu haben, muss der Versicherte nachweisen, dass er mindestens vier Punkte verloren hat und dass der Verlust dieser Punkte auf Verstöße zurückzuführen ist, die nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Police begangen wurden.

Ebenso muss der Versicherte anhand der entsprechenden detaillierten Verkehrsprotokollabfrage nachweisen, dass die Punkte, die er wiedererlangt, Sanktionen entsprechen, die nach dem Datum des Inkrafttretens der Police verhängt wurden.

Wichtig: Im Sinne dieses Versicherungsschutzes gilt als Datum des Punkteverlustes das Datum, an dem der Verstoß begangen wurde.

1.4.3. Rechtsbehelf gegen fehlerhafte Änderung der Punkte

Für den Fall, dass die zuständige Verwaltungsbehörde dem Versicherungsnehmer oder dem in dieser Police gemeldeten Fahrer eine rechtskräftige Sanktion auferlegt und die Anzahl der aus diesem Grund abgezogenen Punkte höher ist als die, die nach der geltenden Gesetzgebung entsprechen würden, oder dass der sich daraus ergebende Punktesaldo geringer ist als derjenige, der nach seinen Eintragungen sein sollte, wird der Versicherer den entsprechenden verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelf einlegen, um die Punkte oder den Saldo, der ihm zusteht, geltend zu machen.

1.4.4. Zahlung einer monatlichen „Fahrtkostenhilfe“

Wenn dem Versicherten aufgrund eines rechtskräftigen Urteils wegen eines durch verkehrswidriges Verhalten, Verschulden oder Fahrlässigkeit verursachten Verkehrsunfalls vorübergehend die Fahrerlaubnis entzogen wird, wird ihm eine monatliche Beihilfe **für maximal 12 Monate mit einem Höchstbetrag von 450 Euro** als Fahrtkosten gezahlt. **Die vorübergehende Entziehung aufgrund von Verstößen gegen die Straßenverkehrssicherheit im Sinne von Kapitel IV, Titel XVII des spanischen Strafgesetzbuches sind ausdrücklich ausgeschlossen.**

Das versicherbare Versicherungssumme darf in keinem Fall das durchschnittliche monatliche Einkommen übersteigen, das der Versicherungsnehmer oder der gemeldete Fahrer in Ausübung seines Berufs erzielt, damit die vorliegende Police nicht Gegenstand einer ungerechtfertigten Bereicherung wird.

Konkurrenz bei mehreren Versicherungen: Die vorliegende Police deckt nur den Teil, der ihrer Versicherungsleistung im Verhältnis zu den anderen abgeschlossenen Versicherungen entspricht,

ohne dass die Summe der Entschädigungen aller Versicherungen den tatsächlich erlittenen Schaden übersteigt, der im Verhältnis zum durchschnittlichen Monatseinkommen des Versicherten geschätzt wird.

Der Gesamtbetrag, der an den in der Police angegebenen Versicherungsnehmer bzw. Fahrer zu zahlen ist, wird auf der Grundlage der Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis berechnet. **Diese Versicherung gilt nicht, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil wegen einer Straftat gegen die Verkehrssicherheit oder wegen einer vorsätzlichen oder betrügerischen Handlung angeordnet worden ist.**

1.4.5. Verteidigung in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten

Der Versicherer garantiert den Schutz der Rechte des Versicherten als Privatperson in Verfahren, die von der öffentlichen Verwaltung gegen ihn eingeleitet werden, wenn gegen ihn Sanktionen wegen angeblicher verwaltungsrechtlicher Verstöße verhängt werden.

Dazu gehören unter anderem verwaltungsrechtliche Sanktionen, die gegen den Versicherten im Zusammenhang mit folgenden Tatbeständen verhängt werden:

- die Wohnung, in der er wohnt,
- seine Haustiere,
- Fortbewegung als Fußgänger,
- Führen von nicht motorisierten Fahrzeugen **für den privaten Gebrauch,**
- Navigation mit Booten oder Flugzeugen, **ohne Motor und für den privaten Gebrauch,**
- Reisen als Passagier in einem Verkehrsmittel,
- die Ausübung von Sportarten auf nicht professioneller Basis, **soweit diese nicht im Zusammenhang mit motorisierten Fahrzeugen stehen, wobei die Jagd ausdrücklich dazu gehört.**

Der Versicherungsschutz umfasst Sanktionen, die gegen den Versicherten persönlich sowie in Bezug auf die von ihm genutzten oder in seinem Besitz befindlichen nicht motorisierten Fahrzeuge, Boote und Flugzeuge wegen angeblicher Verstöße gegen die Bestimmungen zur Regelung des Straßenverkehrs oder der Schifffahrt mit diesen Fortbewegungsmitteln verhängt werden.

Dieser Versicherungsschutz umfasst stets die Ausarbeitung und Einreichung der Stellungnahme zur Verteidigung sowie der Rechtsbehelfe, die in Verwaltungsverfahren eingelegt werden. Sie umfasst auch Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, wenn der Betrag der Sanktion nicht unter 600 Euro liegt.

Die Zahlung der endgültigen Sanktion obliegt immer dem Versicherten. Wenn der Versicherte dies beantragt und die erforderlichen Geldmittel bereitstellt, kümmert sich der Versicherer um die Begleichung der Sanktion.

1.4.6. Prüfung und Abfassung von fahrzeugbezogenen Dokumenten

Der Versicherer stellt dem Versicherten außerdem auf telefonische Anfrage einen Rechtsanwalt für die Prüfung und Abfassung bestimmter Dokumente und Verträge zur Verfügung, die rechtliche Folgen für die mit Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Angelegenheiten haben können.

Sobald der Vertrag oder das Dokument ordnungsgemäß überarbeitet bzw. abgefasst wurde, stellt der Versicherer es dem Versicherten zu, damit es dem Empfänger vorgelegt werden kann.

Die Dokumente und Verträge, die von diesem Versicherungsschutz abgedeckt werden, sind jene, die nachfolgend ausdrücklich und abschließend aufgeführt werden:

- Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Autos mit Zubehör in Raten mit Bankgarantie
- Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Wohnwagens mit Zubehör auf Raten mit Bankgarantie
- Vertrag über den Kauf oder Verkauf von Zubehör und Ersatzteilen
- Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Wohnmobils mit Zubehör in Raten mit persönlicher Garantie
- Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Wohnmobils mit Zubehör in Raten ohne Sicherheiten
- Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Kraftfahrzeugs mit Zubehör in Raten mit persönlicher Garantie
- Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Kraftfahrzeugs mit Zubehör in Raten ohne Sicherheiten
- Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Kraftfahrzeugs ohne Zubehör in Raten ohne Sicherheiten
- Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Motorrads mit Zubehör in Raten mit persönlicher Garantie
- Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Motorrads mit Zubehör in Raten ohne Sicherheiten
- Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Motorrads ohne Zubehör in Raten ohne Sicherheiten
- Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Anhängers mit Zubehör in Raten mit persönlicher Garantie
- Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Anhängers mit Zubehör in Raten ohne Sicherheiten
- Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Anhängers ohne Zubehör in Raten ohne Sicherheiten
- Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Nutzfahrzeugs mit Zubehör in Raten mit persönlicher Garantie
- Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Nutzfahrzeugs mit Zubehör in Raten ohne Sicherheiten
- Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Nutzfahrzeugs ohne Zubehör in Raten ohne Sicherheiten

1.5. Abschnitt 5: Ersatzfahrzeug

Im Falle eines Ausfalls des versicherten Fahrzeugs **aufgrund einer Panne, eines Unfalls, eines Feuers, eines Raubs oder eines versuchten Raubs, der sich in Spanien ereignet**, garantiert der Versicherer die folgenden Optionen:

- A) Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs der Kategorie C für die versicherte Person. **Diese Möglichkeit hängt von der Verfügbarkeit der Autovermieter und deren Vertragsbedingungen ab, die mindestens den Marktstandards entsprechen müssen.**
- B) Erstattung der Kosten für die Anmietung eines anderen Fahrzeugs und/oder der Kosten für die Nutzung anderer Verkehrsmittel, insbesondere: Taxi, Carsharing oder Fahrzeug mit Fahrer (VTC), **mit einem Höchstbetrag von 36 Euro pro Tag.**

Im Fall der Option A) oben muss die versicherte Person die Leistung beim Versicherer beantragen. **Bitte rufen Sie hierzu die Nummer 934 85 74 41 an (montags bis freitags von 8.00 bis 19.00 Uhr).**

Wenn sich der Versicherte dafür entscheidet, dass der Versicherer ihm ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt (Option A), wird ebenfalls die Erstattung der Kosten für das vom Versicherten gewählte Verkehrsmittel zur Abholung und/oder Rückgabe des Ersatzfahrzeugs am zugewiesenen Sitz des Autovermieters garantiert. **Pro Fahrt gilt ein Limit von bis zu 100 Euro, sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt.**

Zu diesem Zweck muss die versicherte Person die entstandenen Kosten durch die Vorlage der Rechnungen und Quittungen für diese Leistungen nachweisen.

Im Falle der Option B) muss die versicherte Person, um die Erstattung dieser Kosten geltend machen zu können, **diese durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Quittungen sowie der nachstehend aufgeführten Unterlagen in jedem Einzelfall nachweisen.**

Dauer der Leistung

Die Leistungsdauer beträgt in jedem Fall maximal 35 Tage, unabhängig von der Ursache, die Sie zum Leistungsanspruch berechtigt.

1. **Panne, Unfall, Feuer**: Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug zur Reparatur in die Werkstatt kommt, und gilt für die Dauer der Reparatur, maximal jedoch für 35 Tage.

Im Falle eines Ausfalls aufgrund einer Panne gilt eine Wartezeit von 7 Tagen ab dem Beginn dieser Versicherungsleistung.

2. **Raub oder versuchter Raub**: Der Versicherungsschutz gilt ab 24 Stunden nach Einreichung der Strafanzeige bei der zuständigen Behörde und bis zur Wiedererlangung des Fahrzeugs und/oder seiner Reparatur, falls ein Schaden entstanden ist, jeweils mit einer Frist von 35 Tagen.

Wird das Fahrzeug nach Beginn der Versicherungsleistung in einem der in den Abschnitten 1 und 2 vorgesehenen Fälle auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens zum Totalschaden erklärt, **muss der Versicherte innerhalb von 10 Tagen entscheiden, ob er die Abmeldung des Fahrzeugs vornimmt oder das Fahrzeug reparieren lassen möchte.** Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, wird die Leistung des Ersatzfahrzeugs ausgesetzt, bis die Freigabe für die Reparatur förmlich erteilt oder der Nachweis erbracht wurde, dass die Formalitäten zur Abmeldung des Fahrzeugs eingeleitet wurden. **In jedem Fall werden die Tage, an denen der Versicherte das Ersatzfahrzeug bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung hatte, von der Höchstgrenze von 35 Tagen abgezogen.**

3. **Totalschaden wegen Panne, Unfall, Feuer oder Raub**: Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, wobei die Frist maximal 35 Tage beträgt.

Vorzulegende Unterlagen

Die versicherte Person muss die nachstehend aufgeführten Unterlagen in dem jeweiligen Fall vorlegen.

1. Panne, Unfall, Feuer:

Im Falle der Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs, Option A), prüft der Versicherer bei der Werkstatt den Stand der Reparatur und den Verbleib des Fahrzeugs in dieser Werkstatt. Für diese Überprüfung kann sie die entsprechenden Unterlagen anfordern, die den Zugang zur Werkstatt und die Freigabe für die Reparaturarbeiten belegen. Wenn diese Unterlagen nicht von der Werkstatt zur Verfügung gestellt werden, müssen sie von der versicherten Person vorgelegt werden.

Im Falle der Kostenerstattung, Option B),

- Rechnung und Quittung über die Mietkosten und Mietvertrag mit Angabe von Datum und Fahrzeugtyp.
- Rechnung und Quittung über die Kosten für die Nutzung anderer Verkehrsmittel (Taxi, Carsharing oder VTC) mit Angabe der Daten der Dienstleistung.
- Rechnung und Quittung für die Reparatur des Fahrzeugs mit Angabe der Arbeitsstunden, die für die Reparatur erforderlich waren, sowie das Datum, an dem das Fahrzeug in die Werkstatt kam und diese verließ.
- das Datenblatt des Fahrzeugs.

2. Raub oder versuchter Raub:

Im Falle der Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs, Option A),

- eine Kopie der bei der zuständigen Behörde eingereichten Strafanzeige.
- Im Falle einer Reparatur prüft der Versicherer bei der Werkstatt den Stand der Reparatur und den Verbleib des Fahrzeugs in dieser Werkstatt. Für diese Überprüfung kann sie die entsprechenden Unterlagen anfordern, die den Zugang zur Werkstatt und die Freigabe für die Reparatur belegen. Wenn diese Unterlagen nicht von der Werkstatt zur Verfügung gestellt werden, müssen sie von der versicherten Person vorgelegt werden.

Im Falle der Kostenerstattung, Option B), zusätzlich zu den im vorherigen Absatz genannten Unterlagen,

- Rechnung und Quittung über die Mietkosten und Mietvertrag mit Angabe von Datum und Fahrzeugtyp.
- Rechnung und Quittung über die Kosten für die Nutzung anderer Verkehrsmittel (Taxi, Carsharing oder VTC) mit Angabe der Daten der Dienstleistung.
- Wenn das Fahrzeug repariert worden ist, die Rechnung und Quittung für dessen Reparatur mit Angabe der Arbeitsstunden, die für die Reparatur erforderlich waren, sowie das Datum, an dem das Fahrzeug in die Werkstatt kam und diese verließ.

3. Totalschaden:

Im Falle der Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs, Option A),

- das Datenblatt des Fahrzeugs.
- Gutachten, aus dem die Schadenshöhe hervorgeht.
- Unterlagen, mit denen die Einleitung der Formalitäten für die Abmeldung des versicherten Fahrzeugs im Straßenverkehr bestätigt wird.

Im Falle der Kostenerstattung, Option B), zusätzlich zu den im vorherigen Absatz genannten Unterlagen,

- Rechnung und Quittung über die Mietkosten und Mietvertrag mit Angabe von Datum und Fahrzeugtyp.
- Rechnung und Quittung über die Kosten für die Nutzung anderer Verkehrsmittel (Taxi, Carsharing oder VTC) mit Angabe der Daten der Dienstleistung.
- Mietvertrag mit Angabe der Daten und des Fahrzeugtyps.

Wenn die versicherte Person aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist, ein herkömmliches Fahrzeug zu fahren, kann sie ein Automatikfahrzeug benutzen, **sofern die Autovermieter dazu bereit sind. Hierzu ist die Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Behinderung erforderlich. In diesem Fall wird der finanzielle Rahmen auf maximal 60 Euro pro Tag mit einer Höchstgrenze von 35 Tagen erweitert, wobei die Höchstgrenze der Ausgaben von 2.000 Euro pro Versicherungsjahr nicht überschritten werden darf.**

Im keinem Fall ist die Menge des verbrauchten Kraftstoffs von der Versicherung gedeckt.

Die Höchstgrenze der Ausgaben für diese Versicherungsleistung liegt für alle Fälle bei 2.000 Euro pro Versicherungsjahr.

1.6. Abschnitt 6: Unfallversicherung für Fahrer

Was ist darunter zu verstehen?

Dies ist der Versicherungsschutz, der den Fahrer des Fahrzeugs absichert, wenn er den Unfall verursacht hat.

Umfang der Versicherung

Der Versicherer garantiert im Rahmen der quantitativen und qualitativen Grenzen, die in den Besonderen Bedingungen des vorliegenden Vertrags enthalten sind, die Entschädigung von Personenschäden, die der versicherte Fahrer erlitten hat, sofern diese die Folge eines Unfalls im Straßenverkehr sind und sich das Ereignis ereignet hat, während sich die genannte Person als Fahrer im versicherten Fahrzeug befand, vorausgesetzt, sie ist mindestens 25 Jahre alt und rechtlich zum Führen des versicherten Fahrzeugs befugt. Mitversichert sind auch Personenschäden, die der Fahrer beim Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs an der dafür vorgesehenen Stelle durch direkten Kontakt mit dem Fahrzeug erleidet, sowie Schäden, die beim Be- oder Entladen des Gepäcks direkt aus dem Fahrzeug und beim Manövrieren oder Reparieren des Fahrzeugs entstehen. Bei Kleintransportern ist die Deckung für Personenschäden beim Be- und Entladen von Gepäck auf Gepäck für den privaten Gebrauch beschränkt.

Dieser Versicherungsschutz wird auch auf Fahrer unter 25 Jahren ausgedehnt, die in der Police angegeben sind.

Vom Schutz dieser Unfallversicherung ausgeschlossen sind Versicherte, die im alkoholisierten Zustand oder unter dem Einfluss von Drogen, Betäubungsmitteln oder Aufputzmitteln oder durch betrügerische Handlungen Unfälle verursachen.

Umfang der Deckung

Die folgenden Versicherungsleistungen sind abgedeckt und in Bezug auf die Versicherungssumme, die Ursache und die Karenzzeit nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen der Police abgegrenzt. Die erlittenen Unfälle führen zu einer Entschädigung, wenn der versicherte Fahrer einen Personenschaden erleidet, der auf der Grundlage der folgenden Abschnitte entschädigt werden kann, je nach dem abgeschlossenen Produkt und den Besonderen Bedingungen der Police:

- A) Tod
- B) Dauerhafte Vollinvalidität
- C) Dauerhafte Teilinvalidität
- D) Behandlungskosten
- E) Vorauszahlung im Todesfall des Fahrers
- F) Doppelte Versicherungssumme im Todesfall beider Ehepartner
- G) Internationaler Versicherungsschutz im Falle eines Unfalls
- H) Tagegeld

Die vom Versicherer zu leistenden Entschädigungen, zusätzlich zu der notwendigen Notfallhilfe, stellen sich wie folgt dar:

- A) Im Todesfall entsprechend der in den Besonderen Bedingungen festgelegten Versicherungssumme an den benannten Begünstigten. Wenn zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person weder ein spezifischer Begünstigter benannt noch Regeln für dessen Bestimmung festgelegt ist, wird die Versicherungssumme Teil des Nachlasses des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer kann die Benennung des Begünstigten jederzeit widerrufen, sofern er nicht ausdrücklich und schriftlich auf dieses Recht verzichtet hat. Der Widerruf muss in der gleichen Weise erfolgen wie die Benennung.
- B) Bei Vollinvalidität werden 100 % der in den Besonderen Bedingungen festgelegten Versicherungssumme gezahlt, wenn die Sozialversicherung oder eine entsprechende Einrichtung eine absolute oder dauerhafte Vollinvalidität feststellt.
- C) **Bei Teilinvalidität und wenn eine Bewertung nach den beiliegenden Tabellen nicht möglich ist, wird eine Entschädigung in Höhe des Betrags gezahlt, der sich aus der Anwendung eines Prozentsatzes auf die unter den jeweiligen Bedingungen festgesetzte Versicherungssumme ergibt, der dem von der Sozialversicherung oder einer entsprechenden Einrichtung festgesetzten Prozentsatz entspricht, sofern er mehr als 5 % beträgt, wobei in Fällen, in denen 70 % überschritten werden, eine Zahlung von 100 % der Versicherungssumme erfolgt.** Bei Vollinvalidität und/oder Teilinvalidität, für die die Sozialversicherung nicht zuständig ist, legt die Versicherungsgesellschaft die Entschädigung unter Bezugnahme auf die Tabellen der Sozialversicherung für die Bewertung des Invaliditätsgrades fest. Wenn mehrere der durch diesen Versicherungsschutz abgedeckten Verletzungen auf ein und dasselbe Ereignis zurückzuführen sind, wird der Betrag, der jeder Gliedmaße oder jedem Organ entspricht, für jede Invalidität gesondert entschädigt, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 100 % der Versicherungssumme für diesen Versicherungsschutz und in der Weise, dass nur die schwerste Invalidität bezahlt wird, wenn mehrere Gliedmaßen oder Organe betroffen sind. Tritt nach Feststellung der Invalidität der Tod des Versicherten ein, werden die vom Versicherer gezahlten Beträge auf die Versicherungssumme im Todesfall angerechnet. Der Versicherer legt auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes, das der versicherten Person, sofern sie nicht von einem vom Versicherer benannten Arzt behandelt oder anerkannt wurde, nach den von ihm als notwendig erachteten medizinischen Untersuchungen die Höhe der Entschädigung fest, indem er den in der folgenden Tabelle festgelegten Prozentsatz auf die in den Besonderen Bedingungen der Police festgelegte Versicherungssumme anwendet.

Porcentaje

Diagnóstico

100%

Wachkoma; Querschnittlähmung (Tetraplegie); Querschnittlähmung (Paraplegie); posttraumatische Demenz; Amputation oder absolute Funktionsunfähigkeit von zwei Gliedmaßen oder beiden Händen.

80%

Vollständige Blindheit; schwere und mäßige Tetraparese und Paraparese mit einem Muskelkraftgrad (2- 3/ 5); schwere Hemiparese mit einem Muskelkraftgrad (2/5); Amputation oder Funktionsunfähigkeit beider Füße; Ankylose beider Hüften, beider Schultern, oder einer Hüfte und einer Schulter gleichzeitig; bilaterales Kleinhirnsyndrom.

60%

Amputation oder Funktionsunfähigkeit einer Gliedmaße; Amputation einer Hand; Amputation eines Fußes; unilaterales Kleinhirnsyndrom; Ankylose des Kiefergelenks mit Schwierigkeiten bei der Phonation und der Passage von Flüssigkeiten; vollständige Taubheit; leichte Hemiparese mit einem Muskelkraftgrad (4/5); mäßige Hemiparese mit einem Muskelkraftgrad (3/5); Brown-Séquard-Syndrom; Ischiasnervlähmung; Aphasie.

40%

Transversales Rückenmarkssyndrom S1- S5 (sphinkterische Veränderungen); leichte Hemiparese und Paraparese mit einem Muskelkraftgrad (4/ 5); Dysphasie; Fixationsamnesie; Ataxie; Apraxie; organisches Persönlichkeitssyndrom; untere Hemianopsie; vollständig bitemporal oder lateral homonym; Verlust des Sehvermögens auf einem Auge; Ankylose der Hüfte oder der Schulter; Amputation eines Daumens; Amputation der übrigen vier Finger einer Hand; Pseudarthrose des Oberschenkels oder Schienbeins; Osteomyelitis der langen Knochen mit aktiver Infektion; Medianuslähmung; Peroneuslähmung; sehr ausgeprägte Skoliose oder Kyphose; anhaltender labyrinthischer Schwindel.

20%

Moria-Syndrom; starke Versteifung des Kiefergelenks; Pseudarthrose im Oberarmknochen; Verkürzung einer unteren Gliedmaße um mehr als 5 cm; Amputation aller fünf Zehen; beidseitige Lumboischialgie mit objektivierbarer posttraumatischer organischer Läsion; Einschränkung der Gesamtbeweglichkeit der Wirbelsäule um mehr als 50 %; Beckenverengung (nicht-natürliche Geburt); Splenektomie mit hämatologischen Auswirkungen; avaskuläre Nekrose der Hüfte; vollständige oder teilweise Hüft-, Schulter- oder Kniegelenkersatz; 50 % Einschränkung der Hüft- oder Schulterbeweglichkeit; Ankylose des Ellenbogens mit einer Beugeunfähigkeit von 60 %; Kniebeugung weniger als 90 %; Radialislähmung oder Ulnarislähmung; Medianus- oder Ischiasnervlähmung; Taubheit auf einem Ohr.

10%

Zervikobrachialgie; Ankylose des Handgelenks; Ankylose des Sprunggelenks; Triple-Arthrodese des Fußes; Pseudarthrose der Elle oder Speiche; posttraumatische Arthrose des Knies oder der Hüfte; Verkürzung einer unteren Gliedmaße um 3 bis 4 cm; gerissene Kreuzbänder oder seitliche Kniebänder, operiert oder nicht, aber mit Symptomen; Entfernung der Kniescheibe; traumatischer Klumpfuß; Parese des radialen, ulnaren oder externen Ischiasnervs.

5%

Periarthritis humeroscapularis (PHS); patellare Chondropathie; Resektion des Radiuskopfes; Genu valgum (X-Bein) oder Genu varum (O-Bein); starke Rückenschmerzen oder Schmerzen im unteren Rückenbereich mit eingeschränkter Beweglichkeit; Splenektomie ohne hämatologische Auswirkungen; Verkürzung einer unteren Gliedmaße um 1 bis 2 cm;

Die Summe der Prozentsätze für mehrere Formen der Invalidität derselben Gliedmaße oder desselben Organs darf den Prozentsatz nicht überschreiten, der für den Gesamtverlust derselben Gliedmaße oder desselben Organs festgelegt wurde.

- D) Bei medizinischer Versorgung sind die Kosten für ärztliche und chirurgische Hilfe, die erste Fahrt mit dem Krankenwagen, die Apotheke und der Krankenhausaufenthalt in einem Sanatorium gedeckt, sofern sie von einem durch die Police gedeckten Unfall herrühren und mit den in den besonderen Bedingungen festgelegten Höchstbeträgen und Bedingungen, vorbehaltlich der vorherigen Freigabe durch die Versicherungsgesellschaft, **mit Ausnahme von Schönheitsoperationen. Die Übernahme von Kosten für die medizinische Versorgung ist ausgeschlossen, wenn diese von der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Berufsunfallversicherung übernommen werden. In jedem Fall garantiert der Versicherer die notwendige Notfallhilfe.**
- E) Die „Kapitalvorschuss“-Garantie greift im Falle des Todes des versicherten Fahrers und auf Antrag der Begünstigten der Police. Im Rahmen dieses Versicherungsschutzes schießt der Versicherer den in den jeweiligen Bedingungen genannten Betrag als Abschlagszahlung vor, um die dringend anfallenden Kosten zu decken.
- F) Die Versicherungsleistung „doppelte Versicherungssumme“ greift, wenn der versicherte Fahrer, der unterhaltsberechtigter minderjährige Kinder hat, bei einem Verkehrsunfall stirbt und wenn der andere Elternteil ebenfalls an den Folgen des Unfalls stirbt. Dieser Versicherungsschutz verdoppelt den Betrag, der für den Todesfall vorgesehen ist.
- G) Bei Abschluss eines internationalen Versicherungsschutzes gelten alle Deckungen neben dem eigenen Staatsgebiet auch im Fürstentum Andorra, in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, in den Ländern, die dem System der Grünen Karte angeschlossen sind, die Mitglied im Internationalen Abkommen sind, und in den Ländern, die dem Multilateralen Garantieabkommen beigetreten sind.
- H) Tagegeld: wenn die Zahlung von Krankentagegeld als Versicherungsleistung ausdrücklich vereinbart wurde, übernimmt der Versicherer die Verpflichtung, bei einem Unfall, der unter den Versicherungsschutz der Unfallversicherung des Fahrers fällt, ein Tagegeld in Höhe des in den Besonderen Bedingungen angegebenen Betrags zu zahlen, wenn die aus diesem Unfall resultierende vorübergehende Arbeitsunfähigkeit die Aufnahme des Versicherten in ein Krankenhaus erforderlich macht. Im Sinne dieses Versicherungsschutzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- Als versicherte Person gilt ausschließlich die Person, die in der Police in den Besonderen Bedingungen als regelmäßiger Fahrer des versicherten Fahrzeugs angegeben ist, vorausgesetzt, dass sie sich zum Zeitpunkt des Schadenfalls als Fahrer im Fahrzeug befindet.
 - Als Krankenhaus gelten nur Einrichtungen, die für die medizinische Behandlung von Krankheiten und Körperverletzungen zugelassen sind und mindestens über die Elemente und Mittel für Diagnose und Operation verfügen, wie z. B. Röntgengeräte und Operationssäle. Solche Einrichtungen müssen rund um die Uhr medizinische und pflegerische Hilfe leisten. Hotels, Pflegeheime, Sanatorien, Einrichtungen für psychiatrische Behandlungen, Einrichtungen, die sich speziell mit der Behandlung chronischer Krankheiten und der Behandlung von Drogen- und Alkoholabhängigen befassen, gelten nicht als Krankenhäuser.
 - Als Selbstbehalt gilt die Anzahl der Tage, gerechnet vom Beginn des Krankenhausaufenthalts an, in denen der Versicherte keinen Anspruch auf Entschädigung hat. Die Dauer des Selbstbehaltzeitraums ist in den jeweiligen Bedingungen festgelegt.

Ausgeschlossen von diesem Versicherungsschutz sind Krankenhausaufenthalte aufgrund von:

- **Unfälle, die sich vor dem Wirksamwerden dieser Police ereignet haben.**
- **Unfälle, die auf einen Zustand der geistigen Verwirrung oder Bewusstlosigkeit jeglichen Grades zurückzuführen sind.**
- **Neurosen, Müdigkeit, Epilepsie und neurovegetative Störungen.**
- **Unfälle, die darauf zurückzuführen sind, dass die versicherte Person über den gesetzlichen Grenzwerten für Alkohol, Drogen, Narkotika, Aufputzmittel oder Betäubungsmittel fährt.**
- **Angeborene Defekte und Anomalien der versicherten Person.**

Die tägliche Entschädigung für vorübergehende Invalidität wird ab der Anzahl der Tage des Krankenhausaufenthalts gezahlt, die in den Besonderen Bedingungen als Überschreitungszeitraum festgelegt ist, und wird für die Dauer dieses Krankenhausaufenthalts gezahlt, für eine Höchstdauer von 365 Tagen und unbeschadet der Entschädigung, die dem Versicherten oder dem Begünstigten im Falle einer dauerhaften Invalidität oder des Todes, der später als Folge des Unfalls eintritt, zustehen kann.

Die versicherte Entschädigung wird für jeden Tag des Krankenhausaufenthalts direkt vom Versicherer an die versicherte Person gezahlt. Sie wird für die gesamte Dauer des Krankenhausaufenthalts mit einer Höchstdauer von 365 Tagen oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt, wenn dies vor Ablauf der genannten Frist geschieht.

Der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder gegebenenfalls der Begünstigte sind verpflichtet, die Entschädigung der Unfallversicherung des Fahrers in Anspruch zu nehmen:

- a. Informieren Sie die Versicherungsgesellschaft innerhalb von sieben Tagen über die Aufnahme und die Entlassung (falls zutreffend) aus dem Krankenhaus und legen Sie ein ärztliches Attest vor, in dem die Gründe für den Krankenhausaufenthalt sowie das Anfangs- und Enddatum des Krankenhausaufenthalts angegeben sind.
- b. Bei Unfalltod: Sie müssen dem Versicherer die entsprechenden Unterlagen bereitstellen (Sterbeurkunde der versicherten Person; gegebenenfalls ein Testament, in dem der Begünstigte benannt ist; Heiratsurkunde oder Geburtsurkunde oder Fotokopie des Familienbuchs; Bescheinigung über die Zahlung oder Befreiung von der allgemeinen Erbschaftssteuer), wobei der Versicherer berechtigt ist, den Teil der Versicherungssumme einzubehalten, der nach den ihm bekannten Umständen als Steuerschuld aus diesem Vertrag gilt. Dieser Einbehalt erfolgt nur in Fällen, in denen der Begünstigte die Police lediglich zur Abrechnung eingereicht hat, ohne eine vollständige oder teilweise Abrechnung der Steuer mit dem Finanzministerium vorgenommen zu haben.
- c. Bei vollständiger oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit: Sie müssen eine ärztliche Bescheinigung über die Erwerbsunfähigkeit vorlegen.
- d. Im Falle von Behandlungskosten: Sie müssen dem Versicherer die entsprechenden Originalbelege zum Nachweis dieser Ausgaben vorlegen.

1.5.1. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz deckt keine Schäden ab, die verursacht wurden durch:

- Bösgläubigkeit seitens des Fahrers, der versicherten Person oder Versicherungsnehmers.
- Zustand der Alkoholisierung des Fahrers mit einem höheren als dem gesetzlich zulässigen Blutalkoholspiegel oder wenn der Fahrer unter dem Einfluss von Drogen, Rauschmitteln oder Betäubungsmitteln steht.
- Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an Wetten oder Challenges, sowie an Rennen und Wettbewerben oder an deren Vorbereitungstests.
- Führen des versicherten Fahrzeugs durch eine Person, die nicht über die entsprechende Fahrerlaubnis verfügt oder die gegen die Aufhebung oder die Entziehung der Fahrerlaubnis verstoßen hat.
- Raub oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs.
- Anormale oder außergewöhnliche Ereignisse, unabhängig davon, ob sie vom Rückversicherungskonsortium abgedeckt sind oder nicht, wie z.B. Krieg, Invasion, militärische Gewalt oder Militärputsch, Terrorismus, Ereignisse politischer oder sozialer Art, Unruhen oder Volksaufstände, Veränderung der atomaren Struktur der Materie, nukleare Strahlung oder radioaktive Verseuchung, Erdbeben, Wirbelstürme, Stürme, Überschwemmungen und ganz allgemein jedes andere atmosphärische, seismische oder meteorologische Phänomen.

1.7. Gemeinsame Klauseln für den freiwilligen und optionalen Versicherungsschutz

1.7.1. Allgemeine Ausschlüsse der freiwilligen Versicherung

Von der Deckung ausgeschlossen

- A) Schadenfälle und Schäden, die nicht ausdrücklich in der Police aufgeführt sind.
- B) Schadenfälle und Schäden, die vor dem Abschluss dieses Versicherungsvertrags eintreten oder wenn die Versicherung wegen Nichtzahlung der Prämien erloschen ist.
- C) Schäden am versicherten Fahrzeug, wenn es von einer Person unter 25 Jahren oder von einer Person, die weniger als zwei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, gefahren wurde, die nicht ausdrücklich in den Besonderen Bedingungen als Fahrer des versicherten Fahrzeugs benannt ist, oder von einer Person, die rechtlich nicht zum Fahren berechtigt ist. Ebenso von jeder Person, die keine gültige Fahrerlaubnis für das versicherte Fahrzeug besitzt oder deren Fahrerlaubnis nicht gültig ist oder von den Behörden entzogen wurde.
- D) Unfälle, die sich ereignen, wenn der Fahrer alkoholisiert ist (wenn er die geltenden gesetzlichen Grenzwerte für Alkohol überschreitet) oder unter dem Einfluss von Drogen, Rauschmitteln, Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen steht.
- E) Schadenfälle und Schäden, die durch die Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an Wetten oder Challenges, Rennen, Geschwindigkeitsrennen oder Wettbewerben und deren Vorbereitungstests oder an notorisch gefährlichen oder kriminellen Handlungen verursacht werden.

- F) Schadenfälle und Schäden, die durch das Fahrzeug bei der Ausübung landwirtschaftlicher oder industrieller Arbeiten oder bei der Beförderung von Personen oder Gütern auf kommerzieller Basis verursacht werden, es sei denn, die berufliche Nutzung des Fahrzeugs ist in den Besonderen Bedingungen festgelegt, sowie die Folge des Fahrens des Fahrzeugs auf Straßen oder in einem Gelände, das nicht zum Fahren geeignet ist.**
- G) Schadenfälle und Schäden, die durch die Verletzung technischer Pflichten in Bezug auf den Sicherheitszustand des Fahrzeugs verursacht werden, wie z.B. die Pflicht zur Durchführung der Technischen Fahrzeuginspektion (ITV) in den gesetzlich festgelegten Intervallen; sowie solche Schadenfälle und Schäden, die verursacht werden, wenn sich das Fahrzeug nicht in einem verkehrssicheren Zustand befindet, ist es die Pflicht des Versicherungsnehmers, die angemessene Wartung des Fahrzeugs gemäß den Empfehlungen des Herstellers durchzuführen. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind solche Schadenfälle, wenn die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Anforderungen und die Anzahl der beförderten Personen, das Gewicht oder die Größe der transportierten Güter oder die Art ihrer Verpackung verletzt werden.**
- H) Schäden, die durch die Nutzung des Fahrzeugs als Werkzeug für die Begehung von Straftaten verursacht wurden.**
- I) Solche Schäden, die durch das Fahren des Fahrzeugs innerhalb von Hafen- oder Flughafengeländen verursacht werden.**
- J) Schadenfälle, die durch Fahrzeuge verursacht oder erlitten werden, die sich im Besitz oder Eigentum von Unternehmen oder Personen befinden, die sich dem Kauf und Verkauf von Fahrzeugen widmen und die für den Verkauf, die Vermietung oder das Leasing oder eine andere ähnliche Formel bestimmt sind, wenn ein solcher Zustand nicht erklärt wurde und seine Annahme nicht ausdrücklich in den Besonderen Bedingungen der Versicherung aufgeführt ist.**
- K) Schadenfälle, die von der versicherten Person, dem Eigentümer, dem Versicherungsnehmer oder einem autorisierten Fahrer böswillig herbeigeführt oder verschlimmert wurden, sowie bei vorsätzlicher Falschaussage oder Täuschung bei der Schadenmeldung.**
- L) Wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs, der einen Unfall verursacht hat, wegen unterlassener Hilfeleistung verurteilt wird.**
- M) Schäden am versicherten Fahrzeug, die auf einen dem versicherten Gegenstand innewohnenden Defekt oder Fehler oder dessen mangelnde Wartung zurückzuführen sind.**
- N) Schadenfälle und Schäden, die durch Treibstoff, mineralische Essenzen und andere brennbare, explosive oder giftige Stoffe verursacht werden, die in dem versicherten Fahrzeug transportiert werden, auch wenn sie als Folge eines durch die Police gedeckten Unfalls entstanden sind.**
- O) Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (ob erklärt oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische Gewalt oder Staatsstreich, Beschlagnahmung, Verstaatlichung, Pfändung, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Anordnung einer Regierung, öffentlichen oder lokalen Behörde entstehen.**
- P) Schadenfälle, Schäden, Zerstörungen und Verletzungen an Eigentum jeder Art oder daraus resultierende Verluste, Kosten, Folgeschäden und Haftungen jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar durch ionisierende Strahlung oder radioaktive Kontamination von Kernbrennstoffen oder Kernbrennstoffabfällen verursacht wurden oder daraus entstehen.**

- Q) Außergewöhnliche Risiken: Alle Schadenfälle, die durch außergewöhnliche Ursachen verursacht wurden und deren Deckung dem Rückversicherungskonsortium vorbehalten ist, sowie alle Schäden, die als Katastrophe oder nationale Unglücksfälle deklariert wurden.
- R) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind alle Fahrer, die keine Fahrerlaubnis besitzen, auch wenn sie das Fahrzeug mit dem Einverständnis des Versicherungsnehmers/Eigentümers benutzen.
- S) Fahrer, die sich nicht an die spezifischen Bedingungen ihrer Fahrerlaubnis halten, z. B. ohne Brille fahren, obwohl sie dazu verpflichtet sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- T) Im Falle einer Doppelversicherung ist der Versicherer nur für den Teil verantwortlich, der auf ihn entfällt, während der Rest von den anderen Versicherern für dasselbe Risiko übernommen wird.
- U) Schadenfälle und Schäden, die durch das Fahrzeug bei der Beförderung gefährlicher Güter, bei der entgeltlichen Beförderung von Personen, bei der Vermietung mit oder ohne Fahrer, bei Verwendung im öffentlichen Dienst oder in einer Fahrschule, in einem Fuhrpark sowie in allen anderen Fällen, die in den Besonderen Bedingungen aufgeführt sind, verursacht werden.

1.7.2. Besondere Klauseln, die allen Garantien gemeinsam sind

Besondere Klauseln

- A) Die Versicherung wurde auf der Grundlage abgeschlossen, dass das versicherte Fahrzeug zu keinem Zeitpunkt mit einem über den gesetzlichen Grenzwerten liegenden Alkoholpegel oder unter Einnahme von toxischen Drogen, Narkotika oder psychotropen Substanzen gefahren wird. Diese Verhaltensweisen stellen eine Erhöhung des Risikos dar und sind nicht durch die Versicherung gedeckt. Der Versicherer ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Das Rückgriffsrecht des Versicherers bleibt davon unberührt.
- B) Die Versicherung wurde auf der Grundlage abgeschlossen, dass das versicherte Fahrzeug nicht für die folgenden Aktivitäten verwendet wird: Beförderung gefährlicher Güter, entgeltliche Beförderung von Personen, Vermietung mit oder ohne Fahrer, Verwendung im öffentlichen Dienst oder in einer Fahrschule, in einem Fuhrpark sowie in allen anderen Fällen, die in den Besonderen Bedingungen aufgeführt sind. Diese Verhaltensweisen stellen eine Erhöhung des Risikos dar und sind nicht durch die Versicherung gedeckt. Der Versicherer ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Das Rückgriffsrecht des Versicherers bleibt davon unberührt.
- C) Fahrzeuge, die finanziert sind: Im Falle eines Fahrzeugs, dessen Kauf mit einer Finanzierung erfolgt ist, wird die Entschädigung für den Raub des kompletten Fahrzeugs oder den totalen Verlust in erster Instanz an das Finanzunternehmen gezahlt, zu dessen Gunsten der Eigentumsvorbehalt oder die Verfügungsbeschränkung bei der Generaldirektion für Verkehr eingetragen ist, wobei das restliche Kapital der Entschädigung, falls vorhanden, zugunsten des Eigentümers des versicherten Fahrzeugs verbleibt.

Rückgriffsrecht

Nach Zahlung der Entschädigung kann der Versicherer Rückgriff nehmen bei:

- Beim Fahrer, dem Eigentümer des verursachenden Fahrzeugs und der versicherten Person,

wenn der verursachte Sach- und Personenschaden auf das Fahren unter dem Einfluss von alkoholischen Getränken oder toxischen Drogen, Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen zurückzuführen ist.

- **Beim Fahrer, dem Eigentümer des verursachenden Fahrzeugs und der versicherten Person, wenn der Sach- und Personenschaden auf das vorsätzliche Fehlverhalten eines von ihnen zurückzuführen ist.**
- **Bei einem Dritten, der für den Schaden verantwortlichen ist.**
- **Beim Versicherungsnehmer, der versicherten Person und/oder dem Fahrer für den Fall, dass das Fahrzeug von einer Person gefahren wird, die keine Fahrerlaubnis besitzt, deren Fahrerlaubnis nicht gültig ist, abgelaufen ist oder von den Behörden entzogen wurde.**
- **Beim Fahrer, Versicherungsnehmer oder bei der versicherten Person, wenn der Schaden von einer Person unter 25 Jahren oder von einer Person, die weniger als zwei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, verursacht wurde und dies nicht in den Besonderen Bedingungen dieser Police angegeben wurde.**
- **In jedem anderen Fall, in dem ein solcher Rückgriff auch nach dem Gesetz möglich wäre.**

2. Beschwerden und Streitschlichtung

Der Versicherungsnehmer, der Fahrer, der Versicherte, der Begünstigte oder der geschädigte Dritte kann sich bei Fragen, Meinungsverschiedenheiten oder wenn er seine gesetzlich anerkannten Interessen und Rechte, die sich aus diesem Vertrag, aus den Vorschriften über Transparenz und Kundenschutz oder aus den guten Sitten ergeben, als verletzt ansieht, mit seinen Fragen, Beschwerden oder Beanstandungen wenden an:

- Ombudsmann-Service der Versicherungsgesellschaft, der jederzeit schriftlich unter reclamaciones@admiral.es kontaktiert werden kann. Auf postalischem Wege an C/ Albert Einstein 10, CP 41092, Sevilla. Der Ombudsmann-Service wird innerhalb der gesetzlich festgelegten Höchstfrist von zwei Monaten entscheiden. Eine Verordnung über die Funktionsweise des Service steht den Kunden und Nutzern auf der Website unter der Rubrik „Defensa del Asegurado“ (Verteidigung der Rechte des Versicherten), in den Geschäftsräumen des Versicherers und auf Anfrage zur Verfügung.
- Nach Ablehnung dieser Beschwerde oder nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Datum, an dem der Beschwerdeführer die Beschwerde eingereicht hat, kann der Beschwerdeführer eine schriftliche Beschwerde beim Comisionado para la defensa del asegurado y del partícipe en Planes de Pensiones (Beauftragter für die Verteidigung der Versicherten und der Teilnehmer an Pensionsplänen) (Pº de la Castellana 44, 28046, Madrid) einreichen, in der er bestätigt, dass die oben genannte Frist abgelaufen ist oder dass seine Beschwerde abgelehnt wurde.
- Die Parteien haben auch die Möglichkeit, ihre Streitigkeiten einvernehmlich einem Schiedsverfahren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu unterwerfen.
- In jedem Fall werden alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Vertrags ergeben können, von den zuständigen Gerichten entschieden.

Mitgliedstaat und Aufsichtsbehörde

Die Admiral Europe Compañía de Seguros S.A.U. (AECS) ist eine Versicherungsgesellschaft, die im Handelsregister von Madrid auf Blatt 31, Band 37.134 der Sektion 8, 1. Eintragung eingetragen ist und ihren Gesellschaftssitz in der C/ Rodríguez Marín 61 1ª Planta 28016 Madrid hat.

In Spanien untersteht die AECS der Aufsicht des spanischen Ministeriums für Wirtschaft und Unternehmen durch die Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds, Registrierungsnummer C0805.

3. Entschädigung durch das Rückversicherungs-konsortium

3.1. Klausel über die Entschädigung durch das Rückversicherungs-konsortium für Verluste aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse

In Übereinstimmung mit der Neufassung der Satzung des Rückversicherungskonsortiums, welche durch das Königliche Gesetzesdekret 7/2004 vom 29. Oktober 2004 erlassen wurde, hat der Versicherungsnehmer eines Versicherungsvertrags, der obligatorisch einen Aufschlag zugunsten der genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts enthalten muss, die Befugnis, mit jeder Versicherungsgesellschaft, welche die von der gültigen Gesetzgebung geforderten Bedingungen erfüllt, die Deckung von außergewöhnlichen Risiken zu vereinbaren.

Das Rückversicherungskonsortium zahlt Entschädigungen bei Schadenfällen, die sich infolge von in Spanien vorgefallenen außergewöhnlichen Ereignissen ergeben, und im Falle von Personenschäden auch solche, die sich im Ausland ereignen, sofern der Versicherte seinen ständigen Wohnsitz in Spanien hat, vorausgesetzt, der Versicherungsnehmer hat die entsprechenden Zuschläge zugunsten des Rückversicherungskonsortiums gezahlt und es liegt eine der folgenden Situationen vor:

- A) Dass das durch das Rückversicherungskonsortium gedeckte außergewöhnliche Risiko nicht durch die abgeschlossene Versicherung mit dem Versicherungsunternehmen gedeckt ist.
- B) Wenn das Versicherungsunternehmen gerichtlich Konkurs angemeldet hat, ein Insolvenzverfahren gegen das Versicherungsunternehmen eingeleitet worden ist, es sich im Liquidationsverfahren befindet oder vom spanischen Rückversicherungskonsortium übernommen worden sein sollte und damit seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, obwohl das Risiko im Deckungsumfang der Police enthalten ist.

Das Rückversicherungskonsortium handelt gemäß den Bestimmungen der genannten Satzung, des Versicherungsvertragsgesetzes 50/1980 vom 8. Oktober 1980, der Verordnung über Versicherungen über außergewöhnliche Risiken, erlassen durch das Königliche Dekret 300/2004 vom 20. Februar 2004, sowie gemäß ergänzenden Bestimmungen.

3.2. Zusammenfassung der gesetzlichen Regelungen

3.2.1. Abgedeckte außergewöhnliche Ereignisse

- A) Die folgenden Naturphänomene: Erd- und Seebeben; außergewöhnliche Überschwemmungen, einschließlich jener, die durch Wellenschläge verursacht werden; Vulkanausbrüche; atypische Zyklonen (einschließlich außergewöhnlicher Winde mit Böen von über 120 km/h und Tornados); und Stürze von Himmelskörpern und Aerolithen
- B) Diejenigen, die auf gewaltvolle Art und Weise als Folge von Terrorismus, Rebellion, Aufruhr, Meuterei und Volksaufruhr entstehen.
- C) Handlungen oder Einsätze der Streitkräfte oder der Sicherheitskräfte in Friedenszeiten.

Atmosphärische und seismische Ereignisse, Vulkanausbrüche und der Einschlag von Himmelskörpern, werden auf Antrag des Rückversicherungskonsortiums durch Berichte überprüft, die von der Staatlichen Agentur für Meteorologie (AEMET), dem Nationalen Geographischen Institut sowie weiterer, kompetenter öffentlicher Stellen ausgestellt werden. Bei Ereignissen politischer oder sozialer Natur sowie im Fall von Schäden, die durch Einsätze oder Handlungen der Streitkräfte oder der Sicherheitskräfte in Friedenszeiten verursacht werden, kann das Rückversicherungskonsortium von den zuständigen Justiz- und Verwaltungsbehörden Informationen zu den stattgefundenen Ereignissen ersuchen.

3.2.2. Ausgeschlossene Risiken

- A) Diejenigen, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach dem spanischen Versicherungsvertragsgesetz begründen.
- B) Risiken, die an Gütern verursacht werden, die durch einen Versicherungsvertrag versichert sind, der keinen Zuschlag zugunsten des Rückversicherungskonsortiums beinhaltet.
- C) Schäden infolge von Materialfehlern, Defekten oder mangelnder Wartung der versicherten Sache.
- D) Diejenigen, die durch bewaffnete Konflikte verursacht werden, selbst wenn keine offizielle Kriegserklärung vorangegangen ist.
- E) Schäden, die infolge von Kernenergie entstehen, unbeschadet der Bestimmungen gemäß dem Gesetz 12/2011 vom 27. Mai 2011 über zivilrechtliche Haftung bei nuklearen Schäden oder Schäden, die von radioaktiven Stoffen verursacht worden sind. Ungeachtet des vorigen Ausschlusses sind jedoch sämtliche direkten Schäden gedeckt, die infolge eines außergewöhnlichen, das versicherte Kernkraftwerk an sich betreffenden Ereignisses an diesem verursacht werden.
- F) Diejenigen, die auf die bloße Einwirkung der Zeit zurückzuführen sind, und im Falle von ganz oder teilweise dauerhaft untergetauchten Gütern, diejenigen, die auf die bloße Einwirkung von Wellen oder gewöhnlichen Strömungen zurückzuführen sind.
- G) Diejenigen, die durch andere als die in Abschnitt 3.2.1.a) genannten Naturphänomene verursacht wurden, insbesondere solche, die durch einen Anstieg des Grundwasserspiegels, Hangbewegungen, Erdbeben oder Bodensenkungen, Felsstürze und ähnliche Phänomene verursacht wurden, es sei denn, diese wurden eindeutig durch die Einwirkung von Regenwasser verursacht, das seinerseits eine außergewöhnliche Überschwemmungssituation in dem Gebiet verursacht hat und gleichzeitig mit der Überschwemmung auftrat.
- H) Diejenigen, die durch Ausschreitungen bei Versammlungen und Demonstrationen gemäß den Bestimmungen des Organgesetzes 9/1983 vom 15. Juli 1983 zur Regelung des Versammlungsrechts sowie bei legalen Streiks verursacht werden, es sei denn, die vorgenannten Handlungen können als außergewöhnliche Ereignisse der in Abschnitt 3.2.1.b) oben genannten eingestuft werden.
- I) Schäden, die bösgläubig durch die versicherte Person verursacht werden.
- J) Schäden aufgrund von Naturereignissen, die Sach- oder Vermögensschäden verursachen, wenn das Ausstellungsdatum der Police oder das Datum des Inkrafttretens, falls dieses später liegt, nicht mehr als sieben Kalendertage vor dem Datum liegt, an dem der Schaden

eingetreten ist, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass ein früherer Abschluss der Versicherung aufgrund eines fehlenden versicherbaren Interesses nicht möglich war. Diese Karenzzeit gilt nicht, falls die Police von einer Police desselben Unternehmens oder eines anderen Unternehmens ohne kontinuierlichen Übergang ersetzt wird, mit Ausnahme von Deckungserweiterungen oder zusätzlicher Deckungen. Die Karenzzeit gilt auch nicht für den Teil der Versicherungssummen, der sich aus der automatische Neubewertung der Versicherungssumme ergibt.

- K) Risiken durch Schadenfälle, die vor der Zahlung der ersten Prämie auftreten, oder wenn in Übereinstimmung mit dem spanischen Versicherungsvertragsgesetz die Deckung des Rückversicherungskonsortiums aufgehoben wurde oder die Versicherung aufgrund der Nichtzahlung der Prämien gekündigt wurde.
- L) Bei Sachschäden, indirekten Schäden oder Verlusten, die sich aus unmittelbaren oder mittelbaren Schäden ergeben, mit Ausnahme von Vermögensschäden, die in der Verordnung über die Versicherung außergewöhnlicher Risiken als ersatzfähig definiert sind. Insbesondere sind in dieser Deckung Schäden oder Verluste ausgeschlossen, die durch Ausfall oder Störung der externen Strom-, Brenngas-, Heizöl- oder sonstiger Flüssigkeitsversorgung entstehen, sowie sonstige indirekte Schäden oder Verluste, die sich von den im vorangehenden Abschnitt unterscheiden, auch wenn die Störungen von einer Ursache ausgelöst werden, die in der Deckung außergewöhnlicher Risiken enthalten ist.
- M) Katastrophen, die aufgrund ihres Ausmaßes und ihrer Schwere von der Regierung der Nation als „nationale Katastrophe oder Notlage“ eingestuft werden.
- N) Bei der Kfz-Haftpflicht Personenschäden, die sich aus dieser Deckung ergeben.

3.2.3. Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligung des Versicherten:

- A) Bei der Versicherung von Sachschäden beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherten im Falle eines Direktschadens sieben Prozent des Betrags des ersatzfähigen Schadens, der durch den Schadenfall verursacht wurde. Allerdings wird kein Selbstbeteiligungsabzug geltend gemacht bei Schäden, die Wohnungen, Wohnungseigentümergeinschaften, oder von Fahrzeugversicherungen gedeckte Fahrzeuge betreffen.
- B) Bei Gewinnausfall entspricht die Selbstbeteiligung, die der Versicherte zu zahlen hat, zeitlich oder betragsmäßig derjenigen, die in der Police für Schäden aus gewöhnlichen Gewinnausfällen vorgesehen ist. Wenn mehrere Selbstbeteiligungen für die Deckung gewöhnlicher Schadenfälle mit Gewinnverlust existieren, gelten die Selbstbeteiligungen, die von der Hauptversicherung vorgesehen sind.
- C) Wenn in einer Versicherungspolice eine kombinierte Selbstbeteiligung für Schäden und Gewinnverlust festgelegt wird, übernimmt das Rückversicherungskonsortium die Materialkosten unter Abzug der Selbstbeteiligung gemäß des vorangehenden Abschnitts a) und des entstandenen Gewinnverlusts unter Abzug der Selbstbeteiligung, die in der Police für die Hauptdeckung festgelegt ist, die um die auf die Erstattung der Materialkosten angewendete Selbstbeteiligung verringert ist.

Für Personenversicherungen wird kein Selbstbeteiligungsabzug geltend gemacht.

3.2.4. Deckungserweiterung

Die Deckung außerordentlicher Risiken umfasst dieselben Güter oder Personen sowie dieselben Versicherungssummen, die in den Versicherungspolice für die Deckung gewöhnlicher Risiken festgelegt wurden, allerdings mit den folgenden Bedingungen:

- A) Bei den Policen, die Kaskoschäden an Kraftfahrzeugen abdecken, garantiert die Deckung außerordentlicher Risiken durch das Rückversicherungskonsortium die Gesamtheit des versicherbaren Interesses, auch wenn die normale Police dies nur teilweise tut.
- B) Bei Fahrzeugen, die nur über eine Fahrzeughaftpflichtversicherung verfügen, umfasst die Deckung außergewöhnlicher Risiken des Rückversicherungskonsortiums den nach aktuellen und allgemein anerkannten Marktpreisen festgelegten Versicherungswert des Fahrzeugs kurz vor Schadenseintritt.
- C) Bei Lebensversicherungsverträgen, die gemäß den Vertragsbestimmungen und den Vorschriften für Privatversicherungen eine mathematische Rückstellung bilden, bezieht sich die Deckung des Rückversicherungskonsortiums auf das Risikokapital für jede versicherte Person, d. h. auf die Differenz zwischen der Versicherungssumme und der mathematischen Rückstellung, die die Versicherungsgesellschaft, die sie ausgestellt hat, gebildet haben muss. Der Betrag der mathematischen Deckungsrückstellung wird vom erwähnten Versicherungsunternehmen beglichen.

3.3. Mitteilungen über Schäden an das Rückversicherungskonsortium

- Der Entschädigungsantrag für Schäden, deren Abdeckung das Rückversicherungskonsortium übernimmt, erfolgt durch Mitteilung an dieses durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten oder den Begünstigten der Police, oder von jedermann für und im Namen der oben handelnden, oder durch den Versicherer oder den Versicherungsvertreter, der für die Verwaltung des Versicherungsvertrags zuständig ist.
- Die Meldung der Schäden und die Einholung von Informationen zum Verfahren und Stand des Schadenfalls erfolgt:
 - a) Durch einen Anruf beim Kundenservice des Rückversicherungskonsortiums (952 367 042 oder 902 222 665).
 - b) Über die Webseite des Rückversicherungskonsortiums (www.consorseguros.es).
- Bewertung der Schäden: Die Bewertung der Schäden, die nach dem Versicherungsgesetz und dem Inhalt der Versicherungspolice erstattbar sind, wird vom Rückversicherungskonsortium vorgenommen, ohne dass das Konsortium an die Bewertungen des Versicherungsunternehmens, das die normalen Risiken deckt, gebunden ist.
- Die Zahlung der Entschädigung: Das Rückversicherungskonsortium wird die Entschädigungszahlung an den Versicherungsempfänger per Banküberweisung durchführen.

Nützliche Informationen

Kundenservice

Tel. 955 004 111

atencionalcliente@qualitasautoclassic.com

Schadenmeldung

Tel. 955 004 111

accidentes@qualitasautoclassic.com

Pannenhilfe

Tel. 915 949 307

Pannenhilfe im Ausland

Tel. +34 915 949 307

Hilfe bei Bußgeldern und Fahrerlaubnispunkten

Tel. 934 858 908

Ersatzfahrzeug

Tel. 934 858 908